

Ostseebad Boltenhagen

Beschlussvorlage		Vorlage-Nr: GV Bolte/18/12493		
Federführend: Bauwesen		Status: öffentlich	Datum: 30.05.2018	
		Verfasser: Maria Schultz		
Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 17 "Baltischer Hof" der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen hier: Abwägungsbeschluss				
Beratungsfolge:				
Gremium	Teilnehmer	Ja	Nein	Enthaltung
Gemeindevertretung Ostseebad Boltenhagen Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Bau, Verkehr und Umwelt der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen				

Sachverhalt:

Die Gemeinde Ostseebad Boltenhagen verfolgte schon in der Vergangenheit die städtebauliche Zielsetzung, im Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 17 einen Hotelstandort zu entwickeln. Die vorliegende Planung umfasst im Wesentlichen das schon im Bebauungsplan Nr. 20.1 festgesetzte sonstige Sondergebiet nach § 11 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Hotel“. Mit der vorliegenden Planung sollen die im rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 20.1 „Alt-Boltenhagen“ dargestellten städtebaulichen Parameter weiter präzisiert und konkret auf das Vorhaben abgestellt werden.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen hat am 20.07.2017 die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 17 mit der Gebietsbezeichnung „Hotel Baltischer Hof“ beschlossen.

Mit dem Instrument des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes kann die Gestaltung des Hotelneubaus verbindlich zwischen Gemeinde und Vorhabenträger durch den Durchführungsvertrag geregelt werden.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen hat in ihrer Sitzung am 15.03.2018 den Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 17 mit der Gebietsbezeichnung "Hotel Baltischer Hof" gebilligt und die Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Mit dem Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes wurden im Zeitraum April/Mai 2018 die Öffentlichkeit sowie die berührten Behörden und Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbargemeinden ordnungsgemäß beteiligt.

Die abgegebenen Stellungnahmen wurden geprüft und in die Abwägung eingestellt. Von den berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sowie den Nachbargemeinden wurden keine Stellungnahmen abgegeben, die zu einer wesentlichen Änderung der Planungskonzeption geführt haben.

Die Hinweise von Seiten der Öffentlichkeit wurden sorgfältig bewertet und führten im Ergebnis insbesondere zu einer Änderung des verkehrlichen Erschließungskonzeptes.

Es werden folgende, wesentliche Inhalte aus der Abwägung berücksichtigt:

- Das Konzept für die Zufahrt von Ver- und Entsorgungsfahrzeugen wurde überprüft und geändert. Die verkehrliche Erschließung (Zu- und Ausfahrt in die Tiefgarage, Warenanlieferung/-abholung, Abholung der Abfallbehälter) ist ausschließlich über den Dünenweg vorgesehen.
 - Die Straße „Am Teich“ dient im Rahmen des geplanten Hotelneubaus lediglich als Zufahrtsmöglichkeit für die Feuerwehr.
 - Für Lieferfahrzeuge wird ein zusätzlicher Stellplatz parallel der Hotelvorfahrt innerhalb der privaten Verkehrsfläche festgesetzt.

- Die Abfallbehälter sind am Tage der Entsorgung am Dünenweg bereitzustellen. Eine Aufstellfläche für die Abfallbehälter ist im Bereich der nördlichen Anbindung an den Dünenweg innerhalb der Grünfläche vorgesehen und wird entsprechend als zulässig geregelt. Damit entfällt auch das Erfordernis zur Errichtung einer Aufzugsanlage für den unterirdischen Müllsammelraum im rückwärtigen Grundstücksbereich. Eine Regelung zur Überschreitung der Baugrenze für diese Aufzugsanlage ist entbehrlich und wird in der Festsetzung gestrichen. Ebenso kann auf die Darstellung eines Wendehammers für ein dreiaxsiges Müllfahrzeug innerhalb der privaten Verkehrsfläche in der Straße „Am Teich“ verzichtet werden.
- Für östlich gelegene Bereiche innerhalb des Plangebietes, die in der Planzeichnung gekennzeichnet werden, liegt bei einem Extremereignis mit niedriger Wahrscheinlichkeit eine Überflutungsgefährdung vor. Entsprechende Maßnahmen zum Hochwasserschutz sind im Zuge der Objektplanung zu berücksichtigen.
- Die bestehenden Zugangsmöglichkeiten zu anliegenden Grundstücken werden durch die Festsetzung eines Gehrechtes zu Gunsten der Anlieger der Straße „Am Teich“ berücksichtigt.
- Im Ergebnis der fortgeschrittenen Erschließungsplanung kann festgestellt werden, dass das Niederschlagswasser über Rigolensysteme vollständig innerhalb des privaten Grundstückes zur Versickerung gebracht werden kann. Ein Notüberlauf zum öffentlichen Regenwasserkanal innerhalb des Dünenweges wird nicht erforderlich. Eine entsprechende Formulierung wird in den textlichen Festsetzungen gestrichen.
- Eine weitergehende Auseinandersetzung zur Verträglichkeit des Vorhabens mit dem Europäischen Vogelschutzgebiet „Wismarbucht und Salzhaff“ ist erfolgt. Im Managementplan wird als einzige relevante Vogelart in der Boltenhagener Bucht die Reiherente genannt, für deren Rasthabitat eine Beeinträchtigung durch das geplante Projekt ausgeschlossen werden kann.
- Aussagen bezüglich der Artengruppen Reptilien und Amphibien werden in der Begründung unter „Umweltbelange“ konkretisiert.

Die Aufstellung der Satzung zur planungsrechtlichen Vorbereitung für die Errichtung eines Hotels erfolgt im beschleunigten Verfahren gemäß den Bestimmungen des § 13a BauGB.

Nunmehr kann von der Gemeindevertretung der Abwägungsbeschluss gefasst werden.

Beschlussvorschlag:

1. Die Gemeindevertretung hat die während der Beteiligung der berührten Behörden, der sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden und der Öffentlichkeit vorgebrachten Stellungnahmen mit folgendem Ergebnis geprüft: siehe Anlage. Die Anlage ist Bestandteil des Beschlusses.
2. Der Bürgermeister wird beauftragt, den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sowie den Nachbargemeinden und der Öffentlichkeit, die Stellungnahmen vorgebracht haben, das Abwägungsergebnis mitzuteilen.

Finanzielle Auswirkungen:

Beschreibung (bei Investitionen auch Folgekostenberechnung beifügen - u.a. Abschreibung, Unterhaltung, Bewirtschaftung)	
keine	
	Finanzierungsmittel im Haushalt vorhanden.
	durch Haushaltsansatz auf Produktsachkonto:
	durch Mitteln im Deckungskreis über Einsparung bei Produktsachkonto:

	über- / außerplanmäßige Aufwendung oder Auszahlungen
	unvorhergesehen und
	unabweisbar und
	Begründung der Unvorhersehbarkeit und Unabweisbarkeit (insbes. in Zeiten vorläufiger Haushaltsführung auszufüllen):
	Deckung gesichert durch
	Einsparung außerhalb des Deckungskreises bei Produktsachkonto:
	Keine finanziellen Auswirkungen.

Anlagen:

Abwägungsergebnis

Amt Klützer Winkel

Schloßstraße 1
23948 Klütz

Klütz, 27.06.2018

Lebenslauf zu der Vorlage (GV Bolte/18/12493)**Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 17 "Baltischer Hof" der
Gemeinde Ostseebad Boltenhagen
hier: Abwägungsbeschluss****Beschlüsse:****12.06.2018****Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Bau, Verkehr und
Umwelt der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen**

Herr Hufmann vom Büro Stadt & Regionalplanung trägt die Abwägung vor. Folgende Punkte wurden erörtert:

- 1. Anonymisierung der eingegangenen Anregungen von Bürgern**
Der Planer begründet dies damit, dass dies aufgrund des Inkrafttretens der Datenschutzgrundverordnung nun erforderlich ist.
- 2. Niederschlagswasser**
Kann jetzt komplett auf dem eigenen Grundstück versickert werden und muss nicht mehr mit einem Überlauf an die Regenentwässerung im Dünenweg angeschlossen werden.
- 3. Nutzung des Weges Am Teich für die Müllentsorgung**
Diese Straße wird aufgrund der eingegangenen Anregungen nunmehr nicht mehr als Ver- und Entsorgungstrasse genutzt. Seitens der Bauausschussmitglieder wurden diverse Anfragen gestellt, bspw. bzgl. des Schutzes der umliegenden Gebäude aufgrund der Rammarbeiten. Hierzu wurde ausgeführt, dass entsprechende gutachterliche Untersuchungen an den Gebäuden durchgeführt worden sind.
- 4. Baustelleneinrichtung auf der gegenüberliegenden Straßenseite Dünenweg**
Die Baustelleneinrichtung dort ist genehmigt und wird komplett nach Abschluss der Baumaßnahme zurückgebaut.
- 5. Städtebaulicher Vertrag**
Der städtebauliche Vertrag liegt unterschrieben in der Verwaltung vor und wird zur Beschlussfassung vor dem Satzungsbeschluss der Gemeindevertretung vorgelegt.
- 6. Grundstückskaufvertrag zur Fläche ggü. des Bauvorhabens**
Der Grundstücksvertrag ist seitens des Investors beim Notar abgeschlossen und muss von der Gemeinde noch beschlossen und angenommen werden.

Aufgrund der vorgetragenen Bedenken und Anregungen und der sich daraus ergebenden Änderung zum B-Plan beantragt Frau Meier eine erneute Auslegung des B-Planes.

Herr Steigmann lässt über diesen Antrag abstimmen. Dieser wird mit **3 Ja-Stimmen, 4 Nein-Stimmen** und **1 Enthaltung** abgelehnt.

Im Weiteren lässt Herr Steigmann über die Beschlussvorlage abstimmen.

Amt Klützer WinkelSchloßstraße 1
23948 Klütz

Klütz, 27.06.2018

Beschluss:**Der Bauausschuss der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen empfiehlt folgende Beschlussfassung:**

1. Die Gemeindevertretung hat die während der Beteiligung der berührten Behörden, der sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden und der Öffentlichkeit vorgebrachten Stellungnahmen mit folgendem Ergebnis geprüft: siehe Anlage. Die Anlage ist Bestandteil des Beschlusses.
2. Der Bürgermeister wird beauftragt, den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sowie den Nachbargemeinden und der Öffentlichkeit, die Stellungnahmen vorgebracht haben, das Abwägungsergebnis mitzuteilen.

Abstimmungsergebnis:

gesetzl. Anzahl der Vertreter:	9
davon anwesend:	8
Zustimmung:	5
Ablehnung:	3
Enthaltung:	0
Befangenheit:	0

05.07.2018

Gemeindevertretung Ostseebad Boltenhagen

Ostseebad Boltenhagen

Beschlussvorlage		Vorlage-Nr: GV Bolte/18/12494		
Federführend: Bauwesen		Status: öffentlich	Datum: 30.05.2018	
		Verfasser:		
Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 17 "Baltischer Hof" der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen hier: Satzungsbeschluss				
Beratungsfolge:				
Gremium	Teilnehmer	Ja	Nein	Enthaltung
Gemeindevertretung Ostseebad Boltenhagen Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Bau, Verkehr und Umwelt der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen				

Sachverhalt:

Die Gemeinde Ostseebad Boltenhagen verfolgte schon in der Vergangenheit die städtebauliche Zielsetzung, im Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 17 einen Hotelstandort zu entwickeln. Die vorliegende Planung umfasst im Wesentlichen das schon im Bebauungsplan Nr. 20.1 festgesetzte sonstige Sondergebiet nach § 11 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Hotel“. Mit der vorliegenden Planung sollen die im rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 20.1 „Alt-Boltenhagen“ dargestellten städtebaulichen Parameter weiter präzisiert und konkret auf das Vorhaben abgestellt werden.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen hat am 20.07.2017 die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 17 mit der Gebietsbezeichnung „Hotel Baltischer Hof“ beschlossen.

Mit dem Instrument des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes kann die Gestaltung des Hotelneubaus verbindlich zwischen Gemeinde und Vorhabenträger durch den Durchführungsvertrag geregelt werden.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen hat in ihrer Sitzung am 15.03.2018 den Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 17 mit der Gebietsbezeichnung "Hotel Baltischer Hof" gebilligt und die Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Mit dem Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes wurden im Zeitraum April/Mai 2018 die Öffentlichkeit sowie die berührten Behörden und Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbargemeinden ordnungsgemäß beteiligt.

Die abgegebenen Stellungnahmen wurden geprüft und in die Abwägung eingestellt. Der Abwägungsbeschluss wurde behandelt.

Die Aufstellung der Satzung erfolgt im beschleunigten Verfahren gemäß den Bestimmungen des § 13a BauGB.

Nunmehr kann von der Gemeindevertretung der Satzungsbeschluss gefasst werden.

Beschlussvorschlag:

1. Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i.V.m. §§ 12 und 13a BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.9.2004 (BGBl. I S. 2414) einschließlich aller rechtswirksamen Änderungen beschließt die Gemeindevertretung der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen den vorliegenden vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 17 als Satzung.

2. Die Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 17 wird gebilligt.
3. Der Bürgermeister wird beauftragt, den Satzungsbeschluss über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 17 ortsüblich bekannt zu machen. Dabei ist anzugeben, wo die Satzung und die Begründung dazu eingesehen und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist.

Finanzielle Auswirkungen:

Beschreibung (bei Investitionen auch Folgekostenberechnung beifügen - u.a. Abschreibung, Unterhaltung, Bewirtschaftung)	
Keine	
	Finanzierungsmittel im Haushalt vorhanden.
	durch Haushaltsansatz auf Produktsachkonto:
	durch Mitteln im Deckungskreis über Einsparung bei Produktsachkonto:
<hr/>	
	über- / außerplanmäßige Aufwendung oder Auszahlungen
	unvorhergesehen <u>und</u>
	unabweisbar <u>und</u>
	Begründung der Unvorhersehbarkeit und Unabweisbarkeit (insbes. in Zeiten vorläufiger Haushaltsführung auszufüllen):
<hr/>	
Deckung gesichert durch	
	Einsparung außerhalb des Deckungskreises bei Produktsachkonto:
<hr/>	
	Keine finanziellen Auswirkungen.

Anlagen:

Planzeichnung
Text Teil B
Begründung

Amt Klützer WinkelSchloßstraße 1
23948 Klütz

Klütz, 27.06.2018

Lebenslauf zu der Vorlage (GV Bolte/18/12494)**Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 17 "Baltischer Hof" der
Gemeinde Ostseebad Boltenhagen
hier: Satzungsbeschluss****Beschlüsse:****12.06.2018****Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Bau, Verkehr und
Umwelt der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen****Beschluss:****Der Bauausschuss der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen empfiehlt folgende****Beschlussfassung:**

1. Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i.V.m. §§ 12 und 13a BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.9.2004 (BGBl. I S. 2414) einschließlich aller rechtswirksamen Änderungen beschließt die Gemeindevertretung der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen den vorliegenden vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 17 als Satzung.
2. Die Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 17 wird gebilligt.
3. Der Bürgermeister wird beauftragt, den Satzungsbeschluss über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 17 ortsüblich bekannt zu machen. Dabei ist anzugeben, wo die Satzung und die Begründung dazu eingesehen und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist.

Abstimmungsergebnis:

gesetzl. Anzahl der Vertreter:	9
davon anwesend:	8
Zustimmung:	5
Ablehnung:	3
Enthaltung:	0
Befangenheit:	0

05.07.2018**Gemeindevertretung Ostseebad Boltenhagen**

Ostseebad Boltenhagen

Beschlussvorlage		Vorlage-Nr: GV Bolte/16/10562
Federführend: Bauwesen		Status: öffentlich Datum: 13.06.2016 Verfasser: Maria Schultz
B- Plan Nr. 2 a hier: Quartier denkmalgeschützte Gebäude Ausnutzungsmöglichkeiten des Bebauungsplanes		
Beratungsfolge:		
Gremium	Teilnehmer	Ja Nein Enthaltung
Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Bau, Verkehr und Umwelt der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen Gemeindevertretung Ostseebad Boltenhagen Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Bau, Verkehr und Umwelt der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen Gemeindevertretung Ostseebad Boltenhagen		

Sachverhalt:

Der Bebauungsplan Nr. 2 A wurde am 9.3.2001 rechtskräftig. Die zwischenzeitlich durchgeführten Änderungsverfahren bezogen sich nicht auf das Quartier der denkmalgeschützten Gebäude siehe beiliegenden Lageplan.

Der Bebauungsplan weist diverse Mängel auf. Eine Analyse hat ergeben, dass die GRZ auf fast allen Grundstücken deutlich überschritten ist. Die Festsetzungen des Bebauungsplanes spiegeln bei Erlangung der Rechtskraft aber auch nicht den tatsächlichen Bestand der GRZ wieder. Im Weiteren ist die verkehrliche Erschließung der Grundstücke nicht geregelt. Festsetzungen wie beispielsweise zu Einfriedungen (Maschendrahtzaun an der Zuwegung zur Seebrücke) sind dringend überarbeitungsbedürftig.

Das Gebiet kann sich auf Grund dessen nicht weiterentwickeln. Die Gemeinde muss überlegen, ob für diesen Bereich der Bebauungsplan geändert werden sollte. Dies ist besonders wichtig in Anbetracht der exponierten Lage des Baugebietes.

15.5.2018

Im Lebenslauf zur Beschlussvorlage wurde dargestellt, dass die Gemeinde Ostseebad Boltenhagen in Gesprächen mit dem Landkreis erreichen wollte, dass die Überschreitungen der GRZ und GFZ toleriert werden und der Bebauungsplan nicht bearbeitet werden muss. Mittlerweile hat sich die Angelegenheit weiter entwickelt. Mit Eingang in der Verwaltung am 14.5.2018 verfügte der Landkreis den Rückbau bis zum 31.5.2018 gegenüber den Eigentümern bezüglich Terrassen und Zufahrten, um die im Bebauungsplan festgesetzten GRZ einzuhalten zunächst im Anhörungsverfahren. Betroffen sind alle Grundstücke im ursprünglich angedachten Geltungsbereich zur Planänderung. Es sind also weitere ordnungsbehördliche Verfahren zu erwarten. Unter diesem Aspekt sollte die Gemeinde abschließend entscheiden, ob ein B- Planänderungsverfahren durchgeführt werden soll. Sollte sich die Gemeinde dazu entschließen, könnte in diesem Änderungsverfahren auch die Problematik Konzertmuschel (urbanes Gebiet) mit geregelt werden.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen beschließt ein Änderungsverfahren des B- Planes Nr. 2 A für den Bereich der denkmalgeschützten Gebäude und Kurpark durch zu führen.

Der Geltungsbereich wird wie folgt festgelegt: (Entscheidung sollte vom Bauausschuss getroffen werden).

Finanzielle Auswirkungen:

Anlagen:

Lageplan und Auflistung GRZ

Flurkarte mit Luftbild für die Festlegung des Geltungsbereiches

Amt Klützer WinkelSchloßstraße 1
23948 Klütz

Klütz, 27.06.2018

Lebenslauf zu der Vorlage (GV Bolte/16/10562)**B- Plan Nr. 2 a****hier: Quartier denkmalgeschützte Gebäude
Ausnutzungsmöglichkeiten des Bebauungsplanes****Beschlüsse:****23.06.2016****Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Bau, Verkehr und
Umwelt der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen**

Der Sachverhalt wird intensiv zwischen den Bauausschussmitgliedern diskutiert. Verschiedene Varianten werden überlegt. Herr Claus stellt den Antrag,

- Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 2 a in Gänze
- Aufstellung eines neuen Bebauungsplanes verknüpft mit einer Veränderungssperre

Der Antrag wird mit 3 Ja-Stimmen, **5 Nein-Stimmen** und 1 Enthaltung abgelehnt.

Anschließend lässt Herr Steigmann über den Beschlussvorschlag abstimmen.

Beschluss:**Der Bauausschuss der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen empfiehlt folgende
Beschlussfassung:**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen beschließt ein Änderungsverfahren des B- Planes Nr. 2 A für den Bereich der denkmalgeschützten Gebäude durch zu führen.

Abstimmungsergebnis:

gesetzl. Anzahl der Vertreter:	9
davon anwesend:	9
Zustimmung:	6
Ablehnung:	3
Enthaltung:	0
Befangenheit:	0

21.07.2016**Gemeindevertretung Ostseebad Boltenhagen**

Herr H.-O. Schmiedeberg ist der Auffassung, der vorgelegten Beschlussfassung könne nicht zugestimmt werden. Ein rechtskräftiger B-Plan sei vorhanden; diese Rechts- und Bestandskraft sollte man nicht durch ein neues Verfahren öffnen, da die Folgen nicht absehbar seien. Strittige Einzelfallentscheidungen könnte der Bauausschuss im Zusammenwirken mit dem Bürgermeister entscheiden.

Herr Steigmann informiert über die Ansicht des Bauausschusses. Der Bauausschuss hat sich dafür ausgesprochen, die Gesamtplanung nicht aufzumachen, sondern jetzt nur eine Änderungsplanung aufzulegen. Ggf. könnte mit dieser Änderungsplanung auch das Problem der Lautstärke der Kurmuschel gelöst werden.

Amt Klützer WinkelSchloßstraße 1
23948 Klütz

Klütz, 27.06.2018

Hier entgegnet Herr Bürgermeister Schmiedeberg, dass er die bisherigen Aussagen des Landkreises und der Rechtsanwälte anders verstanden hat. Eine Heilung sei über ein B-Plan-Verfahren nicht möglich, da das Bundesimmissionsschutzgesetz höherrangiger angesiedelt ist. Die Verwaltung möge dies aber bitte nochmals klären.

Herr Steigmann führt weiterhin aus, dass die Änderungsplanung erforderlich ist, um die derzeitigen Abweichungen beispielsweise von der Grundflächenzahl oder die Aufmaße zu regeln. Auch hierüber wird diskutiert.

Schließlich stellt Frau Meier den Antrag, die Angelegenheit in den Bauausschuss zurückzuverweisen. Dieser Antrag wird einstimmig angenommen.

Beschluss:**- zurückverwiesen in den Bauausschuss -****13.09.2016****Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Bau, Verkehr und Umwelt der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen**

Der Bürgermeister, Herr Christian Schmiedeberg, informiert über ein Gespräch zur Problematik das bei der Landräten stattfinden soll. Insbesondere deshalb da auch die Konzertmuschel vom Bebauungsplan betroffen ist.

Frau Meier stellt den Antrag die Beschlussvorlage zurückzustellen. Dem Antrag wird mit **4 Ja-Stimmen** zugestimmt.

- Zurückgestellt -**15.09.2016****Gemeindevertretung Ostseebad Boltenhagen**

Von der Tagesordnung genommen, da hier das Gespräch mit der Landräten abzuwarten ist.

02.11.2016**Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Bau, Verkehr und Umwelt der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen**

Das Gespräch bei der Landrätin bezüglich der Umgangsweise zu den Grundstücken mit den denkmalgeschützten Gebäuden ist bislang Ergebnislos verlaufen. Die Bauausschussmitglieder diskutieren die Änderung des Bebauungsplanes insbesondere die Vielzahl der Probleme, die dort auftreten (Kaffeegärten, Konzertmuschel, Imbiss Düne und die denkmalgeschützten Häuser)

Herr Claus stellt den Antrag, die Beschlussvorlage zurückzustellen. Dem Antrag wird **einstimmig** zugestimmt.

zurückgestellt

Amt Klützer WinkelSchloßstraße 1
23948 Klütz

Klütz, 27.06.2018

06.06.2018**Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Bau, Verkehr und Umwelt der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen**

Herr Klein erklärt sich als befangen und nimmt in den Zuschauerreihen platz. Herr Steigmann führt kurz in den Sachverhalt der Beschlussvorlage ein. Anschließend verständigen sich die anwesenden Ausschussmitglieder auf den Geltungsbereich. Hier sind alle denkmalgeschützten Häuser zzgl. der Kurgarten mit in den Geltungsbereich aufzunehmen. Zur kommenden Gemeindevertretung wird eine aktualisierte Übersichtskarte mit dem dazugehörigen Geltungsbereich beiliegen.

Anschließend lässt Herr Steigmann über die Beschlussvorlage abstimmen.

Beschluss:**Der Bauausschuss der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen empfiehlt folgende****Beschlussfassung:**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen beschließt ein Änderungsverfahren des B- Planes Nr. 2 A für den Bereich der denkmalgeschützten Gebäude und Kurpark durch zu führen.

Der Geltungsbereich wird wie folgt festgelegt: siehe hierzu Anlage Übersichtsplan**Abstimmungsergebnis:**

gesetzl. Anzahl der Vertreter:	9
davon anwesend:	5
Zustimmung:	4
Ablehnung:	0
Enthaltung:	0
Befangenheit:	1

Entsprechend § 24 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg Vorpommern haben folgende Mitglieder weder an der Beratung noch an der Abstimmung teilgenommen: **Herr Mirko Klein**

Nach der Beratung und Abstimmung nimmt Herrn Klein wieder in den Sitzungsreihen platz.

05.07.2018**Gemeindevertretung Ostseebad Boltenhagen**

Ostseebad Boltenhagen

Beschlussvorlage		Vorlage-Nr: GV Bolte/18/12554
Federführend: Bauwesen		Status: öffentlich Datum: 26.06.2018 Verfasser: Maria Schultz
Bebauungsplan Nr. 2a der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen - 8. Änderung		
Hier: Aufstellungsbeschluss für das Quartier denkmalgeschützte Gebäude		
Beratungsfolge:		
Gremium	Teilnehmer	Ja Nein Enthaltung
Gemeindevertretung Ostseebad Boltenhagen		

Sachverhalt:

Der Bebauungsplan Nr. 2a wurde am 09.03.2001 rechtskräftig bekannt gemacht. In der Zwischenzeit wurden Änderungsverfahren durchgeführt. Das Quartier der denkmal-geschützten Gebäude gemäß Zielsetzung des Aufstellungsbeschlusses war nicht von Änderungen betroffen. Die örtliche Situation unter Berücksichtigung des Bestandes stimmt nicht mit den Festsetzungen des Bebauungsplanes überein. Eine Analyse hat ergeben, dass die Grundflächenzahl (GRZ) auf fast allen Grundstücken deutlich überschritten ist und die im Bebauungsplan festgesetzte Grundflächenzahl überschreitet. Nach Überprüfung durch die Verwaltung spiegeln bereits die Ursprungsfestsetzungen bei der Erlangung der Rechtskraft nicht den tatsächlichen Bestand an Gebäuden für die Ermittlung der Grundflächenzahl wieder. Darüber hinaus sind die Anforderungen an die verkehrliche Erschließung der Grundstücke zu überprüfen und zu regeln. Festsetzungen zu Einfriedungen (zum Beispiel Maschendrahtzaun an der Zuwegung zur Seebrücke) sind überarbeitungsbedürftig. Der bisherige Bebauungsplan kann nicht weiter als Rechtsgrundlage gelten. Darüber hinaus sind auch die Anforderungen an den Betrieb der Konzertmuschel (urbanes Gebiet) zu prüfen und festzusetzen.

Die Gemeinde führt das Aufstellungsverfahren nach § 13a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung durch. Die Fläche liegt innerhalb der bebauten Ortslage. Die Zulässigkeit von Vorhaben, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen, bestehen nicht. Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b genannten Schutzgüter (Erhaltungsziele und Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete) bestehen nicht. Der Nachweis ist den Planunterlagen beizufügen.

Von der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wird nach § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB abgesehen. Gemäß § 13a Abs. 3 BauGB ist bei der Aufstellung eines Bebauungsplanes im beschleunigten Verfahren anzugeben, wo sich die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten kann und dass sich die Öffentlichkeit innerhalb einer bestimmten Frist zur Planung äußern kann, sofern keine frühzeitige Unterrichtung und Erörterung im Sinne des § 3 Abs. 1 BauGB stattfindet. Dies soll mit der Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses zeitnah erfolgen.

Von einer frühzeitigen Beteiligung der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB wird nach § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB abgesehen; der Landkreis als zuständige Baugenehmigungsbehörde wird über die Planungsabsichten informiert. Grundlage für die Planaufstellung ist die konkrete Bestandsaufnahme unter Würdigung von Abstimmungen mit den betroffenen und berührten Grundstückseigentümern.

Der Betrieb der Konzertmuschel ist im Rahmen des Aufstellungsverfahrens zu prüfen.

Der Bebauungsplan kann als aus dem Flächennutzungsplan entwickelt betrachtet werden. Sollten Änderungen in Bezug auf die Art der Nutzung erfolgen, wäre eine Berichtigung des Flächennutzungsplanes vorzunehmen.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen beschließt:

1. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen beschließt die Aufstellung der 8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2a „Ortszentrum Ost“ für das Quartier der denkmalgeschützten Gebäude am Zugang zur Seebrücke.

Der Plangeltungsbereich wird wie folgt begrenzt:

- nördlich: durch die Düne an der Strandpromenade,
- östlich: durch das Grundstück Strandpromenade 15, Restaurant und Café „Zur Düne“ im Bereich nördlich der Mittelpromenade,
- im Bereich südlich der Mittelpromenade durch: die Grundstücke Mittelpromenade 21 und Ostseeallee 7,
- im Süden durch: die Ostseeallee,
- im Westen durch: die Zuwegung zur Seebrücke.

Die Plangeltungsbereiche sind der beigefügten Übersicht zu entnehmen (Quelle: Luftbild, TK 10, GAIA-MV).

2. Die Planungsziele bestehen in Folgendem:
 - Erhaltung der städtebaulichen Qualitäten unter Berücksichtigung der denkmalgeschützten Substanz innerhalb des Gebietes,
 - Erhaltung des Erscheinungsbildes und damit Unterstreichung der städtebaulichen Bedeutung,
 - Sicherung der Flächennutzungen innerhalb des Gebietes für Terrassen und Zufahrten unter Berücksichtigung der Erhaltung der städtebaulichen Qualität des Gebietes,
 - Regelung der maßvollen und der dem Gebiet entsprechenden GRZ,
 - Regelung zu quartiertypischen Einfriedungen unter Berücksichtigung der denkmalgeschützten Substanz,
 - Festsetzung der Art der Nutzung als urbanes Gebiet gemäß BauNVO.

Die Planung soll den Bestand des Gebietes erfassen. In Form geeigneter Festsetzungen soll der Bestand in den Bebauungsplan übersetzt und festgeschrieben werden. Der städtebauliche Charakter ist langfristig zu sichern bzw. zurück zu gewinnen.

3. Der Aufstellungsbeschluss ist ortsüblich bekannt zu machen (§ 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB).

Finanzielle Auswirkungen:

Beschreibung (bei Investitionen auch Folgekostenberechnung beifügen - u.a. Abschreibung, Unterhaltung, Bewirtschaftung)	
x	Finanzierungsmittel im Haushalt vorhanden.
	durch Haushaltsansatz auf Produktsachkonto:
	durch Mitteln im Deckungskreis über Einsparung bei Produktsachkonto:
	über- / außerplanmäßige Aufwendung oder Auszahlungen

	unvorhergesehen und
	unabweisbar und
	Begründung der Unvorhersehbarkeit und Unabweisbarkeit (insbes. in Zeiten vorläufiger Haushaltsführung auszufüllen):
	Deckung gesichert durch
	Einsparung außerhalb des Deckungskreises bei Produktsachkonto:
	Keine finanziellen Auswirkungen.

Anlagen:

Geltungsbereich der 8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2a
 Auszug B-Plan Nr. 2a, Festlegung Geltungsbereich 8. Änderung

Ostseebad Boltenhagen

Beschlussvorlage		Vorlage-Nr: GV Bolte/17/11841		
Federführend: Bauwesen		Status: öffentlich	Datum: 29.08.2017	
		Verfasser: Carola Mertins		
<p>Satzung über die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 14 der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen für das Gebiet im Ortsteil Tarnewitz westlich der Straße an der Weißen Wiek für den Teilbereich zwischen dem Grundstück Tarnewitzer Huk Nr. 18 und dem Grundstück An der weißen Wiek Nr. 2 und 4 im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB</p> <p>Entwurfs- und Auslegungsbeschluss</p>				
Beratungsfolge:				
Gremium	Teilnehmer	Ja	Nein	Enthaltung
Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Bau, Verkehr und Umwelt der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen Gemeindevertretung Ostseebad Boltenhagen				

Sachverhalt:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen hat in ihrer Sitzung am 20. Juli 2017 den Beschluss zur Aufstellung der Satzung über die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 14 der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen gefasst.

Es handelt sich um eine Teilfläche im nordwestlichen Plangebiet der rechtskräftigen 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 14, die derzeit als private Grünfläche mit der Zweckbestimmung "naturnahe Grünfläche" und als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft mit der Maßnahme-Nr. 2 festgesetzt ist (Teilfläche). Unter Berücksichtigung der vorhandenen Grundstückssituation ist eine Änderung der Nutzung vorgesehen. Anstelle eines Teils der privaten Grünfläche mit der Zweckbestimmung "naturnahe Grünfläche" ist eine Festsetzung als allgemeines Wohngebiet (wie im westlich angrenzenden Bebauungsplan Nr. 16 für das angrenzende und berührte Grundstück 22/29 der Gemarkung Tarnewitz festgesetzt ist) bzw. als private Grünfläche mit der Zweckbestimmung "Gartenland" vorgesehen. Eine gegenseitige nachbarschaftlich verträgliche Situation ist aus Sicht der Gemeinde dadurch gegeben, dass das dem Wohnen dienende Grundstück an ein Mischgebiet angrenzt. Das Grundstück Tarnewitzer Huk Nr. 18 (Flurstück 22/29) liegt direkt an der HAUPTERSCHLIEßUNGSSACHSE des Ostseebades Boltenhagen an (Tarnwitzer Huk) und soll im Zuge einer Grundstückserweiterung planungsrechtlich die Möglichkeit zur Errichtung einer Doppelgarage mit Zufahrt von der nördlichen HAUPTERSCHLIEßUNGSSACHSE des Ostseebades Boltenhagen (Tarnwitzer Huk) erhalten. Diese Grundstückssituation ist für dieses Grundstück allein vorzufinden, so dass die Gemeinde weitere Grundstücke nicht in den Geltungsbereich miteinbezieht. Im Zuge des Aufstellungsverfahrens ist die Art der Nutzung entsprechend neu festzusetzen.

Die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 14 wird als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a Abs. 1 Nr. 1 BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt. Die Fläche liegt innerhalb der bebauten Ortslage Tarnewitz. Die Zulässigkeit von Vorhaben, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen, werden nicht begründet. Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b genannten Schutzgüter (Erhaltungsziele und Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete) bestehen nicht.

Der Nachweis ist den Planunterlagen beizufügen.

Der Ausgleich ist adäquat sicher zu stellen. Die Sicherung der Realisierung sowie die Kostenübernahme der Ausgleichsmaßnahmen sind bis zum Satzungsbeschluss zu vereinbaren. Unabhängig von der Einschätzung, dass keine Schallschutzbelange berührt sind, wird eine schallschutztechnische Begründung empfohlen.

Von der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wird nach § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB abgesehen. Mit dem Aufstellungsbeschluss wurde bekannt gemacht, wo sich die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten und sich äußern kann.

Von einer frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB wird nach § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB abgesehen.

Im wirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen ist hier eine Grünfläche sowie eine Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft dargestellt. Da die Fläche nur eine geringe Größe besitzt und der Flächennutzungsplan nicht parzellenscharf ist, wird hier auf eine Anpassung des Flächennutzungsplanes im Wege der Berichtigung gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB verzichtet. Die Fläche ist als aus dem Flächennutzungsplan entwickelt zu betrachten. In diesem Zusammenhang wird darauf verwiesen, dass die Ausführungen zum Ausgleich und Ersatz ausführlich dargelegt werden.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Boltenhagen beschließt:

1. Der Entwurf der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 14 der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen, bestehend aus der Planzeichnung-Teil A und dem Text-Teil B sowie die zugehörige Begründung werden in der vorliegenden Fassung gebilligt und zur öffentlichen Auslegung gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 und § 3 Abs. 2 BauGB bestimmt.
2. Der Geltungsbereich des Entwurfes der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 14 wird wie folgt begrenzt:
 - im Norden: durch die Straße "Tarnewitzer Huk",
 - im Osten: durch das Grundstück An der weißen Wiek Nr. 2 und 4,
 - im Süden: durch die Grünfläche,
 - im Westen: durch das Grundstück Tarnewitzer Huk 18.
3. Der Entwurf der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 14 und die zugehörige Begründung sind gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen und die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind über die Auslegung zu benachrichtigen.
4. Die öffentliche Auslegung ist gemäß § 3 Abs. 2 BauGB ortsüblich bekannt zu machen. Der Bebauungsplan wird als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt. Hierauf ist in der ortsüblichen Bekanntmachung hinzuweisen.
5. In der Bekanntmachung der Öffentlichkeitsbeteiligung ist darauf hinzuweisen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 14 unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde Ostseebad Boltenhagen deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 14 nicht von Bedeutung ist.

Finanzielle Auswirkungen:

Anlagen:

Satzung Entwurf + Textteil

Begründung

Amt Klützer WinkelSchloßstraße 1
23948 Klütz

Klütz, 27.06.2018

Lebenslauf zu der Vorlage (GV Bolte/17/11841)**Satzung über die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 14 der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen für das Gebiet im Ortsteil Tarnewitz westlich der Straße an der Weißen Wiek für den Teilbereich zwischen dem Grundstück Tarnewitzer Huk Nr. 18 und dem Grundstück An der weißen Wiek Nr. 2 und 4 im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB****Entwurfs- und Auslegungsbeschluss****Beschlüsse:****12.09.2017****Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Bau, Verkehr und Umwelt der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen****Von der Tagesordnung genommen.****06.06.2018****Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Bau, Verkehr und Umwelt der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen**

Herr Mahnel erörtert den Sachverhalt und stellt die Varianten vor. Der Bürgermeister gibt den Vorschlag, die Variante zzgl. den Kosten mit dem Vorhabenträger abzustimmen. Herr Steigmann ergänzt diesbezüglich, dass bereits ein Treffen mit dem Vorhabenträger, dem Amt und den Planer stattfand. Hier wurden dem Vorhabenträger ausführlich die Kosten erläutert. Er erklärte sich damit einverstanden. Die anwesenden Ausschussmitglieder sprechen sich für die (Variante 3) aus. Hier sollen zusätzliche Ausgleichsflächen geschaffen werden, Diese werden auf Gemeindegebiet realisiert. Die Kosten für den Ausgleich trägt die Gemeinde. Anschließen lässt Herr Steigmann über den Beschlussvorschlag abstimmen.

Beschluss:**Der Bauausschuss der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen empfiehlt folgende Beschlussfassung:**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Boltenhagen beschließt:

1. Der Entwurf der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 14 der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen, bestehend aus der Planzeichnung-Teil A und dem Text-Teil B sowie die zugehörige Begründung werden in der vorliegenden Fassung gebilligt und zur öffentlichen Auslegung gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 und § 3 Abs. 2 BauGB bestimmt.
2. Der Geltungsbereich des Entwurfes der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 14 wird wie folgt begrenzt:
 - im Norden: durch die Straße "Tarnewitzer Huk",
 - im Osten: durch das Grundstück An der weißen Wiek Nr. 2 und 4,
 - im Süden: durch die Grünfläche,
 - im Westen: durch das Grundstück Tarnewitzer Huk 18.

Amt Klützer WinkelSchloßstraße 1
23948 Klütz

Klütz, 27.06.2018

3. Der Entwurf der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 14 und die zugehörige Begründung sind gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen und die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind über die Auslegung zu benachrichtigen.
4. Die öffentliche Auslegung ist gemäß § 3 Abs. 2 BauGB ortsüblich bekannt zu machen. Der Bebauungsplan wird als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt. Hierauf ist in der ortsüblichen Bekanntmachung hinzuweisen.
5. In der Bekanntmachung der Öffentlichkeitsbeteiligung ist darauf hinzuweisen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 14 unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde Ostseebad Boltenhagen deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 14 nicht von Bedeutung ist.
6. **Der Bauausschuss empfiehlt, die Variante 3 auszuführen, mit zusätzlichen Ausgleichsflächen auf Gemeindegebiet.**

Abstimmungsergebnis:

gesetzl. Anzahl der Vertreter:	9
davon anwesend:	5
Zustimmung:	5
Ablehnung:	0
Enthaltung:	0
Befangenheit:	0

05.07.2018

Gemeindevertretung Ostseebad Boltenhagen

Ostseebad Boltenhagen

Beschlussvorlage		Vorlage-Nr: GV Bolte/18/12465
Federführend: Bauwesen		Status: öffentlich Datum: 16.05.2018 Verfasser: Maria Schultz
Satzung über die 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 8 "Strandhotel" der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB Abwägungsbeschluss		
Beratungsfolge:		
Gremium	Teilnehmer	Ja Nein Enthaltung
Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Bau, Verkehr und Umwelt der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen Gemeindevertretung Ostseebad Boltenhagen		

Sachverhalt:

Die Gemeinde Ostseebad Boltenhagen führt die Aufstellung der 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 8 "Strandhotel" im beschleunigten Verfahren für Bebauungspläne der Innenentwicklung gemäß § 13a Baugesetzbuch (BauGB) durch.

Der Entwurf der Satzung über die 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 8 sowie der zugehörigen Begründung und der zugehörige Vorhaben- und Erschließungsplan wurden für die Dauer eines Monats vom 20. Juli 2017 bis 22. August 2017 öffentlich ausgelegt.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden nach § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Nr. 3 und § 4 Abs. 2 BauGB parallel beteiligt. Die Abstimmung mit den Nachbargemeinden wurde gemäß § 2 Abs. 2 BauGB durchgeführt.

Die zum Entwurf eingegangenen Stellungnahmen wurden bereits in der Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen am 16. November 2017 behandelt. Aufgrund der Ergebnisse der Abwägung wurde es erforderlich, den Plan erneut dem Beteiligungsverfahren zuzuführen.

Aufgrund von nachträglich eingegangenen Änderungswünschen ergaben sich Änderungen, die zur Rechtssicherheit einer erneuten Auslegung bedurften. Die Anforderungen wurden in den erneuten Entwürfen der Planzeichnung -Teil A, des Textes-Teil B, dem Vorhaben- und Erschließungsplan und der Begründung berücksichtigt. Die erneute Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 4a Abs. 3 und § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 3 Nr. 2 und § 3 Abs. 2 BauGB fand in der Zeit vom 11. Januar 2018 bis zum 25. Januar 2018 im Amt Klützer Winkel statt. Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung wurde die Möglichkeit eingeräumt, nur zu den geänderten und ergänzten Teilen schriftlich Stellungnahmen abzugeben oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorzulegen. Es fand eine eingeschränkte Beteiligung der Behörden und TÖB statt; nur berührte Behörden und TÖB erhielten die Gelegenheit zur Stellungnahme nur zu den geänderten und ergänzten Teilen.

Im Ergebnis der Beteiligungsverfahren ergeben sich Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange. Stellungnahmen der Öffentlichkeit wurden im Rahmen der öffentlichen Auslegung nicht abgegeben. Es ergeben sich:

- zu berücksichtigende Anregungen und Stellungnahmen,
- teilweise zu berücksichtigende Anregungen und Stellungnahmen
- nicht zu berücksichtigende Anregungen und Stellungnahmen.

Im Rahmen der Abwägung wurden gemäß § 1 Abs. 7 BauGB die Belange gegeneinander und untereinander gerecht abgewogen. Die Planunterlagen werden gemäß dem Abwägungsergebnis angepasst bzw. ergänzt.

Die Planunterlagen werden redaktionell in Bezug auf Zeichenerklärung, Verfahrensvermerke und Zuordnung von Teilgebieten ergänzt. Die Gemeinde belässt es bei der Festsetzung der

Grundflächenzahl und regelt nur Überschreitungen für Terrassen. Dies ist eindeutig im Text-Teil B enthalten. Die Einzelbäume sollen im Gebiet angepflanzt werden; das erforderliche Antragsverfahren für die Rodung läuft. Hinsichtlich der Belange der Ver- und Entsorgung werden die Hinweise der Ver- und Entsorger, insbesondere der Telekom und der E.DIS AG beachtet. Die Anforderungen an die Löschwasserbereitstellung sind erfüllt und gesichert. Die Anforderungen an die Ableitung des Oberflächenwassers werden zusätzlich im Durchführungsvertrag gesichert. Besondere Bedeutung kommt im Rahmen des Durchführungsvertrages der Nachweisführung des ausreichenden Schutzes vor Schall in der Umgebung bei. Entsprechend dem konkreten baulichen Konzept ist der Nachweis zu erbringen, dass die Anforderungen an den Schallschutz gesichert werden. Darüber hinaus sind jeweils die Anforderungen an einzelne Belange, wie den Umgebungsschutz, die Anforderungen an das Vermessungswesen und das Festpunktnetz, die Anforderungen des Wasserstraßen- und Schifffahrtssamtes zu beachten.

Belange des Hochwasserschutzes wurden hervorgebracht. Der Empfehlung zur Festsetzung der Oberkante Fußboden oberhalb des Bemessungshochwassers wird nicht gefolgt. Das Plangebiet liegt nicht innerhalb eines festgesetzten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiets. Die Lage innerhalb des Risikogebietes i.S.d. § 78 b Wasserhaushaltsgesetz ist nachrichtlich zu übernehmen.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen beschließt:

1. Die auf Grund der erneuten Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Nr. 3 und § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen und Anregungen hat die Gemeinde Ostseebad Boltenhagen unter Beachtung des Abwägungsgebotes geprüft. Stellungnahmen der Öffentlichkeit wurden im Rahmen der öffentlichen Auslegung nicht abgegeben. Es ergeben sich
 - zu berücksichtigende,
 - teilweise zu berücksichtigende und
 - nicht zu berücksichtigende Anregungen und Stellungnahmen.
 Das Abwägungsergebnis macht sich die Gemeinde Ostseebad Boltenhagen zu eigen. Das Abwägungsergebnis gemäß Anlage 1 ist Bestandteil dieses Beschlusses.

2. Das Amt Klützer Winkel wird beauftragt, die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die Anregungen erhoben bzw. Stellungnahmen abgegeben haben, von diesem Ergebnis der Abwägung unter Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen.

Finanzielle Auswirkungen:

Beschreibung (bei Investitionen auch Folgekostenberechnung beifügen - u.a. Abschreibung, Unterhaltung, Bewirtschaftung)	
	Finanzierungsmittel im Haushalt vorhanden.
	durch Haushaltsansatz auf Produktsachkonto:
	durch Mitteln im Deckungskreis über Einsparung bei Produktsachkonto:
	über- / außerplanmäßige Aufwendung oder Auszahlungen
	unvorhergesehen <u>und</u>
	unabweisbar <u>und</u>
	Begründung der Unvorhersehbarkeit und Unabweisbarkeit (insbes. in Zeiten vorläufiger Haushaltsführung auszufüllen):
Deckung gesichert durch	

	Einsparung außerhalb des Deckungskreises bei Produktsachkonto:
x	Keine finanziellen Auswirkungen.

Anlagen:
Abwägungstabelle

Amt Klützer WinkelSchloßstraße 1
23948 Klütz

Klütz, 27.06.2018

Lebenslauf zu der Vorlage (GV Bolte/18/12465)**Satzung über die 1. Änderung des vorhabenbezogenen
Bebauungsplanes Nr. 8 "Strandhotel" der Gemeinde Ostseebad
Boltenhagen im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB
Abwägungsbeschluss****Beschlüsse:****06.06.2018****Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Bau, Verkehr und
Umwelt der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen**

Ausführungen erfolgten bereits zum TOP 6. Herr Steigmann lässt anschließend über die Beschlussvorlage abstimmen.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen beschließt:

1. Die auf Grund der erneuten Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Nr. 3 und § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen und Anregungen hat die Gemeinde Ostseebad Boltenhagen unter Beachtung des Abwägungsgebotes geprüft. Stellungnahmen der Öffentlichkeit wurden im Rahmen der öffentlichen Auslegung nicht abgegeben. Es ergeben sich
 - zu berücksichtigende,
 - teilweise zu berücksichtigende und
 - nicht zu berücksichtigende Anregungen und Stellungnahmen.
 Das Abwägungsergebnis macht sich die Gemeinde Ostseebad Boltenhagen zu eigen. Das Abwägungsergebnis gemäß Anlage 1 ist Bestandteil dieses Beschlusses.

2. Das Amt Klützer Winkel wird beauftragt, die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die Anregungen erhoben bzw. Stellungnahmen abgegeben haben, von diesem Ergebnis der Abwägung unter Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen.

Abstimmungsergebnis:

gesetzl. Anzahl der Vertreter:	9
davon anwesend:	5
Zustimmung:	5
Ablehnung:	0
Enthaltung:	0
Befangenheit:	0

05.07.2018**Gemeindevertretung Ostseebad Boltenhagen**

Ostseebad Boltenhagen

Beschlussvorlage		Vorlage-Nr:	GV Bolte/18/12464		
Federführend: Bauwesen		Status:	öffentlich		
		Datum:	16.05.2018		
		Verfasser:	Maria Schultz		
Satzung über die 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 8 "Strandhotel" der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB Beschluss zum 2. erneuten Entwurf					
Beratungsfolge:					
Gremium	Teilnehmer	Ja	Nein	Enthaltung	
Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Bau, Verkehr und Umwelt der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen Gemeindevertretung Ostseebad Boltenhagen					

Sachverhalt:

Die Gemeinde Ostseebad Boltenhagen führt die Aufstellung der 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 8 "Strandhotel" im beschleunigten Verfahren für Bebauungspläne der Innenentwicklung gemäß § 13a Baugesetzbuch (BauGB) durch.

Der Entwurf der Satzung über die 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 8 sowie der zugehörigen Begründung und der zugehörige Vorhaben- und Erschließungsplan wurden für die Dauer eines Monats vom 20. Juli 2017 bis 22. August 2017 öffentlich ausgelegt. Eine erneute öffentliche Auslegung fand statt vom 11. Januar 2018 bis 25. Januar 2018 statt. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden jeweils parallel beteiligt. Die Abstimmung mit den Nachbargemeinden wurde gemäß § 2 Abs. 2 BauGB durchgeführt.

Die zum Entwurf (2017) eingegangenen Stellungnahmen wurden bereits in der Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen am 16. November 2017 behandelt. Aufgrund der Ergebnisse der Abwägung wurde es erforderlich, den Plan erneut dem Beteiligungsverfahren zuzuführen (Erneute Beteiligungsverfahren im Januar 2018).

Im Ergebnis der Beteiligungsverfahren vom Januar 2018 ergeben sich Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange; Stellungnahmen der Öffentlichkeit wurden im Rahmen der öffentlichen Auslegung nicht abgegeben. Es ergeben sich:

- zu berücksichtigende Anregungen und Stellungnahmen,
- teilweise zu berücksichtigende Anregungen und Stellungnahmen
- nicht zu berücksichtigende Anregungen und Stellungnahmen.

Im Rahmen der Abwägung wurden gemäß § 1 Abs. 7 BauGB die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abgewogen. Die Planunterlagen wurden gemäß Abwägungsprozess angepasst bzw. ergänzt.

Darüber hinaus wurden durch den Vorhabenträger Änderungen des städtebaulichen Konzeptes vorgenommen. Als wesentlicher Punkt ist der Fortfall der oberirdischen Verbindung der beiden Hotelgebäude über die Mittelpromenade hinweg zu benennen. Die Planunterlagen wurden angepasst. Zur Rechtssicherheit der Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes werden mit dem 2. geänderten Entwurf die Beteiligungsverfahren durchgeführt; ein Beschluss über die Auslegung des 2. erneuten Entwurfes ist zu fassen.

Für die Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers aufgrund des Ursprungsbebauungsplanes vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 8 liegt die wasserrechtliche Genehmigung vor. Das Antragsverfahren zur Versickerung des Niederschlagswassers aufgrund der mit der 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 8 ermöglichten höheren Versiegelung läuft parallel zum Aufstellungsverfahren der 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 8. Es besteht nach wie vor das Ziel, eine vollständige Versicke-

rung auf dem Grundstück vorzunehmen. Die "wasserrechtliche Erlaubnis" der unteren Wasserbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg zur Versickerung von Niederschlagswasser von befestigten Flächen des Strandhotels Boltenhagen in das oberflächennahe Grundwasser liegt mit Bescheid vom 15. Mai 2018 vor. Darüber hinaus sind entsprechende Regelungen in den Durchführungsvertrag aufzunehmen.

Der Antrag zur Versickerung des Niederschlagswassers und die zugehörige wasserrechtliche Erlaubnis sowie maßgebliche zugehörige Gutachten werden mitausgelegt.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen beschließt:

1. Die erneuten Entwürfe der Planzeichnung (Teil A), des Textes (Teil B) mit den örtlichen Bauvorschriften sowie dem Entwurf des Vorhaben- und Erschließungsplanes und der zugehörigen Begründung werden gebilligt und zur erneuten öffentlichen Auslegung gemäß § 4a Abs. 3 i.V.m.§ 13a Abs. 2 Nr. 1, § 13 Abs. 2 Nr. 2 und § 3 Abs. 2 BauGB bestimmt.
2. Der Geltungsbereich des Entwurfes der 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 8 der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen wird wie folgt begrenzt:
 - im Nordosten durch die Strandpromenade mit einem begleitenden Grünstreifen,
 - im Südosten durch die Grundstücke Strandpromenade 31, Mittelpromenade 38 und die Grundstücke am Waldweg (Nr. 2, 4, 6, 8, 10),
 - im Südwesten durch die Ostseeallee,
 - im Nordwesten durch das Grundstück Ostseeallee 25, sowie durch eine Grünfläche zwischen Mittelpromenade und Strandpromenade.
3. Die erneuten Entwürfe der Planzeichnung (Teil A), des Textes (Teil B) mit den örtlichen Bauvorschriften und der Begründung sind verkürzt auf die Dauer von 2 Wochen gemäß § 4a Abs. 3 i.V.m.§ 13a Abs. 2 Nr. 1, § 13 Abs. 2 Nr. 2 und § 3 Abs. 2 BauGB erneut öffentlich auszulegen. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind über die erneute Auslegung zu benachrichtigen.
4. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind nach § 4a Abs. 3 i.V.m. § 13a Abs. 2 Nr. 1, § 13 Abs. 2 Nr. 3 und § 4 Abs. 2 BauGB in angemessener Frist am Planverfahren erneut zu beteiligen.
5. Auf eine erneute Abstimmung mit den Nachbargemeinden nach § 2 Abs. 2 BauGB kann verzichtet werden.
6. Die erneute öffentliche Auslegung ist gemäß § 3 Abs. 2 BauGB ortsüblich bekannt zu machen. Der Bebauungsplan wird als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a Abs. 1 Nr. 1 BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt. Hierauf ist in der ortsüblichen Bekanntmachung hinzuweisen.
7. In der Bekanntmachung der erneuten Öffentlichkeitsbeteiligung ist anzugeben, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan nach § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben können, wenn die Gemeinde Ostseebad Boltenhagen deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Finanzielle Auswirkungen:

Beschreibung (bei Investitionen auch Folgekostenberechnung beifügen - u.a. Abschreibung, Unter-

haltung, Bewirtschaftung)	
	Finanzierungsmittel im Haushalt vorhanden.
	durch Haushaltsansatz auf Produktsachkonto:
	durch Mitteln im Deckungskreis über Einsparung bei Produktsachkonto:
	über- / außerplanmäßige Aufwendung oder Auszahlungen
	unvorhergesehen und
	unabweisbar und
	Begründung der Unvorhersehbarkeit und Unabweisbarkeit (insbes. in Zeiten vorläufiger Haushaltsführung auszufüllen):
Deckung gesichert durch	
	Einsparung außerhalb des Deckungskreises bei Produktsachkonto:
x	Keine finanziellen Auswirkungen.

Anlagen:

- Planzeichnung – Teil A
- Text – Teil B
- Begründung
- Vorhaben- und Erschließungsplan (Lageplan Architekt)

Amt Klützer WinkelSchloßstraße 1
23948 Klütz

Klütz, 27.06.2018

Lebenslauf zu der Vorlage (GV Bolte/18/12464)**Satzung über die 1. Änderung des vorhabenbezogenen
Bebauungsplanes Nr. 8 "Strandhotel" der Gemeinde Ostseebad
Boltenhagen im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB
Beschluss zum 2. erneuten Entwurf****Beschlüsse:****06.06.2018****Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Bau, Verkehr und
Umwelt der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen**

Frau Hoot erörtert die Beschlussvorlage. Sie führt aus, warum es einer Änderung bedarf. Die Ver- und Entsorgung des Grundstückes sind im Durchführungsvertrag zu regeln. Anhand des VE-Plans erörtert Frau Hoot weiterhin die Änderungswünsche des Investors. Sie führt weiterhin aus, dass für das erneute Änderungsverfahren nur noch die Behörden beteiligt werden, die betroffen sind.

Nach Vorstellung durch das Planungsbüro Mahnel werden von Seiten der Ausschussmitglieder weder Anmerkungen noch Anregungen geäußert. Herr Steigmann lässt über den Beschlussvorschlag abstimmen.

Beschluss:**Der Bauausschuss der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen empfiehlt folgende
Beschlussfassung:**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen beschließt:

1. Die erneuten Entwürfe der Planzeichnung (Teil A), des Textes (Teil B) mit den örtlichen Bauvorschriften sowie dem Entwurf des Vorhaben- und Erschließungsplanes und der zugehörigen Begründung werden gebilligt und zur erneuten öffentlichen Auslegung gemäß § 4a Abs. 3 i.V.m.§ 13a Abs. 2 Nr. 1, § 13 Abs. 2 Nr. 2 und § 3 Abs. 2 BauGB bestimmt.
2. Der Geltungsbereich des Entwurfes der 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 8 der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen wird wie folgt begrenzt:
 - im Nordosten durch die Strandpromenade mit einem begleitenden Grünstreifen,
 - im Südosten durch die Grundstücke Strandpromenade 31, Mittelpromenade 38 und die Grundstücke am Waldweg (Nr. 2, 4, 6, 8, 10),
 - im Südwesten durch die Ostseeallee,
 - im Nordwesten durch das Grundstück Ostseeallee 25, sowie durch eine Grünfläche zwischen Mittelpromenade und Strandpromenade.
3. Die erneuten Entwürfe der Planzeichnung (Teil A), des Textes (Teil B) mit den örtlichen Bauvorschriften und der Begründung sind verkürzt auf die Dauer von 2 Wochen gemäß § 4a Abs. 3 i.V.m.§ 13a Abs. 2 Nr. 1, § 13 Abs. 2 Nr. 2 und § 3 Abs. 2 BauGB erneut öffentlich auszulegen. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind über die erneute Auslegung zu benachrichtigen.
4. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind nach § 4a Abs. 3 i.V.m. § 13a Abs. 2 Nr. 1, § 13 Abs. 2 Nr. 3 und § 4 Abs. 2 BauGB in angemessener Frist am Planverfahren erneut zu beteiligen.

Amt Klützer WinkelSchloßstraße 1
23948 Klütz

Klütz, 27.06.2018

5. Auf eine erneute Abstimmung mit den Nachbargemeinden nach § 2 Abs. 2 BauGB kann verzichtet werden.
6. Die erneute öffentliche Auslegung ist gemäß § 3 Abs. 2 BauGB ortsüblich bekannt zu machen. Der Bebauungsplan wird als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a Abs. 1 Nr. 1 BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt. Hierauf ist in der ortsüblichen Bekanntmachung hinzuweisen.
7. In der Bekanntmachung der erneuten Öffentlichkeitsbeteiligung ist anzugeben, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan nach § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben können, wenn die Gemeinde Ostseebad Boltenhagen deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Abstimmungsergebnis:

gesetzl. Anzahl der Vertreter:	9
davon anwesend:	5
Zustimmung:	5
Ablehnung:	0
Enthaltung:	0
Befangenheit:	0

05.07.2018**Gemeindevertretung Ostseebad Boltenhagen**

Amt Klützer WinkelSchloßstraße 1
23948 Klütz

Klütz, 27.06.2018

Lebenslauf zu der Vorlage (GV Bolte/18/12471)**Konzeptvorstellung zum Scopingtermin - Bebauungsplan Nr. 12****Beschlüsse:****06.06.2018****Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Bau, Verkehr und Umwelt der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen**

Herr Steigmann übergibt das Wort an das Planungsbüro Mahnel sowie an Herrn Plath von 12.18. Herr Plath erörtert das geplante Vorhaben. Er geht u.a. auf die Bebauung mit den Holz-Lodges (Holzfässer), der Weiterentwicklung der Weißen Wiek, hinsichtlich Infrastruktureinrichtung (Gewerbeeinheiten, Lebensmittelmarkt) und Appartements in Baukörpern in der zweiten Reihe ein. Abschließend teilt er mit, dass es sich um eine Weiterentwicklung mit 220 – 250 Betten handeln wird sowie zusätzlichen Infrastruktureinrichtungen. Weiterhin sollen im B-Plan Nr. 14 Wohnmobilstellplätze für ca. 50 Wohnmobile auf den Flächen der Bootshallen geschaffen werden.

Herr Steigmann bedankt sich für die Vorstellung. Anschließend stellt er die Diskussion her. Herr Klein hinterfragt die derzeit vorhandene Anzahl von Betten. Herr Plath äußert, dass zurzeit 1.000 Betten vorhanden sind, 950 - 960 sind in der Vermietung und die restlichen sind dem Personal zur Verfügung gestellt.

Es kommt zu einer Grundsatzdiskussion der anwesenden Ausschussmitglieder, hinsichtlich der Weiterentwicklung der Infrastruktureinrichtung. Des Weiteren wird ausgeführt, dass auf die 1/3 - 2/3-Regelung bestanden wird.

Anschließend übernimmt Herr Mahnel vom Planungsbüro die weiteren Ausführungen, hinsichtlich des Naturschutzes, des Umweltschutzes und des Artenschutzes. Zum jetzigen Zeitpunkt liegen keine maßgeblichen Anmerkungen oder Anregungen/Äußerungen von Seiten der beteiligten Behörden vor.

Die anwesenden Ausschussmitglieder bedanken sich für die Vorstellung der beiden. Abschließend wird mitgeteilt, dass der Scopingtermin voraussichtlich am 21.06.2018 stattfinden wird.

05.07.2018**Gemeindevertretung Ostseebad Boltenhagen**

Ostseebad Boltenhagen

Beschlussvorlage		Vorlage-Nr: GV Bolte/18/12485	
Federführend: Bauwesen		Status: öffentlich	Datum: 29.05.2018
		Verfasser: Maria Schultz	
Aja- Resort Boltenhagen (ehemaliger Sportplatz) hier: Vorstellung der Konzeptstudie			
Beratungsfolge:			
Gremium	Teilnehmer	Ja	Nein
Enthaltung			
Gemeindevertretung Ostseebad Boltenhagen Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Bau, Verkehr und Umwelt der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen			

Sachverhalt:

Die DSR Hotel Boltenhagen GmbH & Co. KG legt die in der Anlage beigefügte Konzeptstudie vor bezüglich der Bebauung des ehemaligen Sportplatzes mit einem Wellness Hotel mit ca. 240 Achsen entspricht je nach Zimmergröße Suite, Doppelzimmer etc. ca. 450 Betten. Die Gemeinde muss sich grundsätzlich zu dem Vorhaben verständigen. Insbesondere müssen Festlegungen bezüglich Unterbringung der erforderlichen Stellplätze, GRZ, GFZ, Lage des Baukörpers auf dem Grundstück beschäftigen. Dazu werden im Rahmen der Sitzung des Bauausschusses entsprechende Vorschläge unterbreitet.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen stimmt der Ansiedelung eines Aja Resorts (Wellnesshotel mit 240 Achsen entspricht je nach Zimmergröße Suite, Doppelzimmer etc. ca. 450 Betten) auf dem Flurstück 132/1 der Flur 1 Gemarkung Boltenhagen zu.

Folgende Festsetzungen sollen in der sich anschließenden Bauleitplanung Berücksichtigung finden:

Finanzielle Auswirkungen:

Beschreibung (bei Investitionen auch Folgekostenberechnung beifügen - u.a. Abschreibung, Unterhaltung, Bewirtschaftung)	
keine	
	Finanzierungsmittel im Haushalt vorhanden.
	durch Haushaltsansatz auf Produktsachkonto:
	durch Mitteln im Deckungskreis über Einsparung bei Produktsachkonto:
über- / außerplanmäßige Aufwendung oder Auszahlungen	
	unvorhergesehen und
	unabweisbar und
	Begründung der Unvorhersehbarkeit und Unabweisbarkeit (insbes. in Zeiten vorläufiger Haushaltsführung auszufüllen):
Deckung gesichert durch	
	Einsparung außerhalb des Deckungskreises bei Produktsachkonto:
Keine finanziellen Auswirkungen.	

Anlagen:
Konzeptstudie

Amt Klützer WinkelSchloßstraße 1
23948 Klütz

Klütz, 27.06.2018

Lebenslauf zu der Vorlage (GV Bolte/18/12485)**Aja- Resort Boltenhagen (ehemaliger Sportplatz)
hier: Vorstellung der Konzeptstudie****Beschlüsse:****12.06.2018****Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Bau, Verkehr und
Umwelt der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen**

Seitens der DSR als Grundstückseigentümer und der Betreibergesellschaft Aja werden die Unternehmen vorgestellt und die Projektidee. Es werden zwei Varianten zum Projekt an sich vorgestellt. Die Varianten unterscheiden sich bzgl. der Herstellung der erforderlichen Stellplätze. Bei Variante 1) würde der gemeindeeigene Parkplatz am Reitstall in das Konzept derart mit einbezogen werden, dass ein Parkplattform über den bestehenden Parkplatz gebaut werden würde.

Im Weiteren werden die Grundrisse der Hotelanlage vorgestellt, insbesondere Spa-Bereich, Lobby und Restaurant.

Die Thematik Stellplätze auf dem eigenen Grundstück oder als Parkpalette auf dem gemeindeeigenen Grundstück wurde unter den Bauausschussmitgliedern diskutiert. Im Verfahren sollen beide Varianten geprüft werden.

Beschluss:**Der Bauausschuss der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen empfiehlt folgende****Beschlussfassung:**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen stimmt der Ansiedelung eines Aja Resorts (Wellnesshotel mit 240 Achsen entspricht je nach Zimmergröße Suite, Doppelzimmer etc. ca. 450 Betten) auf dem Flurstück 132/1 der Flur 1 Gemarkung Boltenhagen zu.

~~Folgende Festsetzungen sollen in der sich anschließenden Bauleitplanung Berücksichtigung finden:~~

Abstimmungsergebnis:

gesetzl. Anzahl der Vertreter:	9
davon anwesend:	8
Zustimmung:	7
Ablehnung:	1
Enthaltung:	0
Befangenheit:	0

05.07.2018**Gemeindevertretung Ostseebad Boltenhagen**

Ostseebad Boltenhagen

Beschlussvorlage		Vorlage-Nr: GV Bolte/18/12500		
Federführend: Bauwesen		Status: öffentlich	Datum: 31.05.2018	
		Verfasser: Julia Tesche		
Satzung über den Bebauungsplan Nr. 38 der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen für das Gebiet nordwestlich an der Klützer Straße zwischen Wichmannsdorf und Boltenhagen hier: Billigung des Vorentwurfs				
Beratungsfolge:				
Gremium	Teilnehmer	Ja	Nein	Enthaltung
Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Bau, Verkehr und Umwelt der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen Gemeindevertretung Ostseebad Boltenhagen				

Sachverhalt:

Die Gemeinde Ostseebad Boltenhagen hat den Beschluss über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 38 in der Sitzung der Gemeindevertretung am 16. Mai 2013 gefasst. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 15./ 16. Juni 2013 ortsüblich bekannt gegeben.

Unter Berücksichtigung der Zielsetzungen im gemeindlichen Entwicklungskonzept wurde die Abstimmung mit dem Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg durchgeführt. Unter Berücksichtigung der realisierten Bebauungspläne innerhalb des Gemeindegebietes und der in Wohngebieten umfangreich entstandenen Ferienwohnungen hat die Gemeinde ihr Konzept präzisiert. Die Flächen am Ortseingang sind somit für die Absicherung des dringenden Wohnbedarfs für die einheimische Bevölkerung und für Dienstkräfte bzw. Mitarbeiter der in der Gemeinde ansässigen Unternehmen erforderlich.

In einer sehr umfassenden und langen Diskussion mit dem Amt für Raumordnung und Landesplanung hat die Gemeinde Ostseebad Boltenhagen ihre Zielsetzungen begründet. Unter Berücksichtigung der Erfordernisse für die Herstellung von Mitarbeiterwohnungen und der Angebote für verschiedene Altersgruppen, auch junge Familien, hat das Amt für Raumordnung und Landesplanung den Zielsetzungen der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen zugestimmt. Dieser Wohnraum soll überwiegend als mitpreisgebundener Wohnraum bzw. nach dem Einheimischenmodell zur Verfügung gestellt werden.

Mit ihrer Stellungnahme vom 07. Dezember 2017 hat das Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg die Zielsetzungen der Gemeinde bestätigt. Allein für die Mitarbeiter wurde dem Bedarf von ca. 170 Wohneinheiten aus raumordnerischer Sicht gefolgt; der zusätzliche mittelfristige Wohnraumbedarf für die ortsansässige Bevölkerung wurden insgesamt 100 Wohneinheiten ermittelt. Die Gemeinde kann am Ortseingang insgesamt somit etwa 270 Wohnungen errichten.

Die Forderung aus dieser Stellungnahme, dass eine Abstimmung der Planung mit dem benachbarten Grundzentrum Klütz zwingend als Grundlage für eine abschließende positive landesplanerische Stellungnahme vorzunehmen wäre, wurde in der Abstimmung am 1. März 2018 mit Vertretern des Amtes für Raumordnung, des Ministeriums für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung M-V, des Amtes Klützer Winkel, des Planungsbüros und den Bürgermeistern der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen und der Stadt Klütz diskutiert. Die Gesprächsteilnehmer verständigten sich darauf, dass der vorgenannten Forderung des Amtes für Raumordnung und Landesplanung auf schriftliche Zustimmung des Grundzentrums Klütz zur Wohnungsbaugröße des Vorhabens nicht entsprochen wird und zurückgenommen wird. Das Amt für Raumordnung und Landesplanung bestätigt dies schriftlich in seinem Gesprächsvermerk vom 19. März 2018.

Das B-Planverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 38 kann somit fortgesetzt werden.

Derzeit wird der Lage- und Höhenplan für das Plangebiet erstellt. Es ist ein gesamtheitliches Konzept vorgesehen.

Der bereits vorliegende Vorentwurf zu den Planungszielen wurde fortgeschrieben. Mit dem Vorentwurf, der zur Beschlussfassung ansteht, sollen die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Öffentlichkeit beteiligt werden. Zielsetzung ist es, das Dauern wohnen zu sichern und Ferienwohnungen auszuschließen.

Unter Berücksichtigung der nahe gelegenen Ortslage Wichmannsdorf sind erste Erkenntnisse aus einem Teilbericht zur Entwässerungssituation Wichmannsdorf bedeutungsvoll. Danach ist die Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers aus dem Gebiet möglich. Um eine Entwässerungssituation für das neue Plangebiet und die Ortslage Wichmannsdorf dauerhaft konfliktfrei zu gestalten, ist die Abkoppelung der Ackerflächen zum Beispiel durch Grabenlösung mit direkter Einleitung in den „Klützer Bach“ empfehlenswert. Die Neuordnung der Regenentwässerung in der Ortslage Wichmannsdorf wird durch den Zweckverband derzeit aktuell in einem Entwässerungskonzept betrachtet. Höhenverhältnisse und Abflussbahnen sind entsprechend zu untersuchen. Bei gleichzeitiger Betrachtung der Entwässerungssituation in der Ortslage und im geplanten Baugebiet, ist die beeinträchtigungsfreie Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers nach einer vorliegenden Voruntersuchung möglich.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen fasst den Beschluss über den Vorentwurf für den Bebauungsplan Nr. 38 für das Gebiet nordwestlich an der Klützer Straße zwischen den Ortslagen Wichmannsdorf und Boltenhagen.

1. Der Geltungsbereich des Vorentwurfs des Bebauungsplanes Nr. 38 wird wie folgt begrenzt:
 - südöstlich: durch die Klützer Straße,
 - südwestlich: durch die Ortslage Wichmannsdorf
 - nordwestlich: durch die Ortslage Wichmannsdorf, Grünflächen sowie landwirtschaftlich genutzte Flächen,
 - nordöstlich: durch landwirtschaftlich genutzte Flächen.
2. Der Vorentwurf in Form des städtebaulichen Konzeptes wird gebilligt und für die frühzeitige Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB bestimmt.
3. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit ist gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in Form einer öffentlichen Auslegung durchzuführen.
4. Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange ist gemäß § 4 Abs. 1 BauGB durchzuführen. Die Behörden und Träger öffentlicher Belange sind zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung aufzufordern.
5. Die Abstimmung mit Nachbargemeinden ist nach § 2 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Finanzielle Auswirkungen:

ja

Anlagen:

Amt Klützer WinkelSchloßstraße 1
23948 Klütz

Klütz, 27.06.2018

Lebenslauf zu der Vorlage (GV Bolte/18/12500)**Satzung über den Bebauungsplan Nr. 38 der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen für das Gebiet nordwestlich an der Klützer Straße zwischen Wichmannsdorf und Boltenhagen
hier: Billigung des Vorentwurfs****Beschlüsse:****12.06.2018****Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Bau, Verkehr und Umwelt der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen**

An das Protokoll des Bauausschusses ist die Stellung des Amtes für Raumordnung und Landesplanung vom 07.12.2017 anzufügen. Für die Gemeindevertretung ist eine zweite Variante des Planungskonzeptes zu erarbeiten. Inhalt dessen soll sein:

1. Reduzierung der Einfamilienhausbebauung im oberen Bereich der Zufahrt zum B-Plan, zugunsten einer Verschiebung in den dahinterliegenden Teil
2. Verkehrstechnische Untersuchungen zur Optimierung, ggf. Kreisverkehr
3. Anordnung des Geschosswohnungsbaus
4. Überprüfen, ob das Verhältnis Geschosswohnungsbau zu Einfamilienhausbau ggü. dem Geschosswohnungsbau verbessert werden kann.

Beschluss:**Der Bauausschuss der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen empfiehlt folgende Beschlussfassung:**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen fasst den Beschluss über den Vorentwurf für den Bebauungsplan Nr. 38 für das Gebiet nordwestlich an der Klützer Straße zwischen den Ortslagen Wichmannsdorf und Boltenhagen.

1. Der Geltungsbereich des Vorentwurfs des Bebauungsplanes Nr. 38 wird wie folgt begrenzt:
 - südöstlich: durch die Klützer Straße,
 - südwestlich: durch die Ortslage Wichmannsdorf
 - nordwestlich: durch die Ortslage Wichmannsdorf, Grünflächen sowie landwirtschaftlich genutzte Flächen,
 - nordöstlich: durch landwirtschaftlich genutzte Flächen.
2. Der Vorentwurf in Form des städtebaulichen Konzeptes wird gebilligt und für die frühzeitige Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB bestimmt.
3. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit ist gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in Form einer öffentlichen Auslegung durchzuführen.
4. Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange ist gemäß § 4 Abs. 1 BauGB durchzuführen. Die Behörden und Träger öffentlicher Belange sind zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung aufzufordern.
5. Die Abstimmung mit Nachbargemeinden ist nach § 2 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Amt Klützer Winkel

Schloßstraße 1
23948 Klütz

Klütz, 27.06.2018

Abstimmungsergebnis:

gesetzl. Anzahl der Vertreter:	9
davon anwesend:	8
Zustimmung:	7
Ablehnung:	0
Enthaltung:	1
Befangenheit:	0

05.07.2018

Gemeindevertretung Ostseebad Boltenhagen

Ostseebad Boltenhagen

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: GV Bolte/18/12507			
Federführend: Bauwesen	Status: öffentlich Datum: 01.06.2018 Verfasser: Maria Schultz			
3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 15 "Gutshaus Redewisch" der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen Aufstellungsbeschluss, Entwurfs- und Auslegungsbeschluss				
Beratungsfolge:				
Gremium	Teilnehmer	Ja	Nein	Enthaltung
Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Bau, Verkehr und Umwelt der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen Gemeindevertretung Ostseebad Boltenhagen				

Sachverhalt:

In dem betreffenden Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 15 haben sich seit In-Kraft-Treten einige Entwicklungen ergeben, die seinerzeit so nicht vorhersehbar waren. Aufgrund erfolgter Eigentumsänderungen und der zwischenzeitlich erfolgten touristischen Entwicklung des Ostseebades sind bestimmte Festsetzungen des Ursprungsplanes so heute nicht mehr umsetzbar, so dass ein Teilbereich des Planes aktualisiert werden soll. Insbesondere geht es um den Entfall einer einst vorgesehenen Reitanlage (die an anderer Stelle im Gemeindegebiet realisiert wurde) und die planerische Absicherung eines angelegten Teiches.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen beschließt:

1. Für das Gebiet um den alten Gutshof in Redewisch zwischen der Dorfstraße im Norden, begrenzt durch die Wegeverbindung Redewisch-Wichmannsdorf im Nordosten, dem Flurstück 262 (Grundshägener Bach) im Südosten, der nördlichen Grenzen des Flurstücks 265 im Südwesten sowie der Bebauung Dorfstraße Nr. 49 und 50 im Nordwesten, soll gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15 der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB aufgestellt werden. Eine Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB wird nicht durchgeführt.
2. Der Bürgermeister wird beauftragt, den Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB ortsüblich bekannt zu machen, dabei ist darauf hinzuweisen, dass die Aufstellung des Planes im beschleunigten Verfahren gem. § 13a Abs. 3 erfolgt und welche Auswirkungen damit verbunden sind.
3. Der Entwurf der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15 der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen für das Gebiet in Redewisch zwischen der Dorfstraße im Norden, den südöstlichen Grenzen der Flurstücke 235 und 264/2 im Westen, der nordöstlichen Grenze des Flurstücks 265 im Südwesten sowie den nordwestlichen Grenzen der Flurstücke 260, 259, 258, 257, 256, 255 im Südosten und der Entwurf der Begründung werden in der vorliegenden Form gebilligt.
4. Die Öffentlichkeit ist gem. § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 2 BauGB zu beteiligen. Die Entwürfe des Planes und der Begründung sind gemäß § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer von 1 Monat öffentlich auszulegen. Es ist gem. § 13a Abs. 3 BauGB

insbesondere darauf hinzuweisen, dass die Änderung des Bebauungsplanes im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 aufgestellt werden soll.

5. Die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, sind gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 3 BauGB und i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB einzuholen. Die Nachbargemeinde ist gem. § 2 Abs. 2 BauGB zu beteiligen.
6. Der Bürgermeister wird beauftragt, den Auslegungsbeschluss gem. § 3 Abs. 2 Satz 2 ortsüblich bekannt zu machen.

Finanzielle Auswirkungen:

Beschreibung (bei Investitionen auch Folgekostenberechnung beifügen - u.a. Abschreibung, Unterhaltung, Bewirtschaftung)	
	Finanzierungsmittel im Haushalt vorhanden.
	durch Haushaltsansatz auf Produktsachkonto:
	durch Mitteln im Deckungskreis über Einsparung bei Produktsachkonto:
	über- / außerplanmäßige Aufwendung oder Auszahlungen
	unvorhergesehen <u>und</u>
	unabweisbar <u>und</u>
	Begründung der Unvorhersehbarkeit und Unabweisbarkeit (insbes. in Zeiten vorläufiger Haushaltsführung auszufüllen):
Deckung gesichert durch	
	Einsparung außerhalb des Deckungskreises bei Produktsachkonto:
	Keine finanziellen Auswirkungen.

Anlagen:

Übersichtsplan
 Planzeichnung Entwurf mit Stand vom 29.05.2018
 Textliche Festsetzungen
 Begründung

Amt Klützer WinkelSchloßstraße 1
23948 Klütz

Klütz, 27.06.2018

Lebenslauf zu der Vorlage (GV Bolte/18/12507)**3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 15 "Gutshaus Redewisch" der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen
Aufstellungsbeschluss, Entwurfs- und Auslegungsbeschluss****Beschlüsse:****12.06.2018****Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Bau, Verkehr und Umwelt der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen**

Seitens der Bauausschussmitglieder werden die Planungsziele hinterfragt, da offensichtlich noch ausreichend Bauflächen vorhanden sind, die sich aber nicht im Eigentum des Hoteliers befinden. Bis zum Satzungsbeschluss ist seitens des Planungsbüros und des Bauherren zuzuarbeiten, wie die Ausgleichsmaßnahme, in welcher Form und wo, durchgeführt werden soll, für den Verlust der Obststreuweise, die ebenfalls eine Ausgleichsmaßnahme darstellt.

Beschluss:**Der Bauausschuss der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen empfiehlt folgende****Beschlussfassung:**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen beschließt:

1. Für das Gebiet um den alten Gutshof in Redewisch zwischen der Dorfstraße im Norden, begrenzt durch die Wegeverbindung Redewisch-Wichmannsdorf im Nordosten, dem Flurstück 262 (Grundshägener Bach) im Südosten, der nördlichen Grenzen des Flurstücks 265 im Südwesten sowie der Bebauung Dorfstraße Nr. 49 und 50 im Nordwesten, soll gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15 der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB aufgestellt werden. Eine Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB wird nicht durchgeführt.
2. Der Bürgermeister wird beauftragt, den Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB ortsüblich bekannt zu machen, dabei ist darauf hinzuweisen, dass die Aufstellung des Planes im beschleunigten Verfahren gem. § 13a Abs. 3 erfolgt und welche Auswirkungen damit verbunden sind.
3. Der Entwurf der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15 der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen für das Gebiet in Redewisch zwischen der Dorfstraße im Norden, den südöstlichen Grenzen der Flurstücke 235 und 264/2 im Westen, der nordöstlichen Grenze des Flurstücks 265 im Südwesten sowie den nordwestlichen Grenzen der Flurstücke 260, 259, 258, 257, 256, 255 im Südosten und der Entwurf der Begründung werden in der vorliegenden Form gebilligt.
4. Die Öffentlichkeit ist gem. § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 2 BauGB zu beteiligen. Die Entwürfe des Planes und der Begründung sind gemäß § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer von 1 Monat öffentlich auszulegen. Es ist gem. § 13a Abs. 3 BauGB insbesondere darauf hinzuweisen, dass die Änderung des Bebauungsplanes im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 aufgestellt werden soll.
5. Die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, sind gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 3 BauGB und i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB einzuholen. Die Nachbargemeinde ist gem. § 2 Abs. 2 BauGB zu beteiligen.

Amt Klützer WinkelSchloßstraße 1
23948 Klütz

Klütz, 27.06.2018

6. Der Bürgermeister wird beauftragt, den Auslegungsbeschluss gem. § 3 Abs. 2 Satz 2 ortsüblich bekannt zu machen.

Abstimmungsergebnis:

gesetzl. Anzahl der Vertreter:	9
davon anwesend:	8
Zustimmung:	7
Ablehnung:	0
Enthaltung:	1
Befangenheit:	0

05.07.2018**Gemeindevertretung Ostseebad Boltenhagen**

Ostseebad Boltenhagen

Beschlussvorlage		Vorlage-Nr: GV Bolte/18/12562	
Federführend: Bauwesen		Status: öffentlich	Datum: 27.06.2018
		Verfasser: Monique Rieske	
Antrag der CDU-Fraktion zur Aufnahme einer Angelegenheit auf die Tagesordnung			
Beratungsfolge:			
Gremium	Teilnehmer	Ja	Nein
Gemeindevertretung Ostseebad Boltenhagen			

Sachverhalt:

Die CDU-Fraktion hat mit Schreiben vom 25. Juni 2018 einen Antrag zur Aufnahme einer Angelegenheit auf die Tagesordnung gestellt, siehe Anlage.

Beschlussvorschlag:

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Anlagen:

- Antrag der CDU-Fraktion vom 25.06.2018

Ostseebad Boltenhagen

Beschlussvorlage		Vorlage-Nr: GV Bolte/14/8092-1
Federführend: Gremiendienst		Status: öffentlich Datum: 17.05.2018 Verfasser: Sandra Pettkus
Neubau öffentlicher WC-Anlagen hier: Beschluß zur Außengestaltung		
Beratungsfolge:		
Gremium	Teilnehmer	Ja Nein Enthaltung
Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Bau, Verkehr und Umwelt der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen Gemeindevertretung Ostseebad Boltenhagen		

Sachverhalt:

Am 24.04.2014 hat die Gemeindevertretung unter TOP 8 die Außengestaltung der WC Anlagen wie folgt beschlossen:

„durch das Ingenieurbüro Sternberg vorgestellte Variante 2, anstatt der Holzfassade – Klinker mit Gründach.“

Die WC-Anlagen Zur Seebrücke, Zur Muschel, an der Albin-Köbis-Siedlung, am Deutschen Haus, am Eichkater und in Redewisch wurden bereits saniert. Auf das vorh. Bestandsdach konnte nicht wie beschlossen, aus konstruktiven Gründen, ein Gründach aufgebaut werden. Auf Grund nicht reparabler Schäden an den Klinkern der Bestandsfassade sowie zur Zustandsaufwertung der Bauhülle, erfolgte eine Verkleidung mit Kunststoffpaneelen in Holzoptik.

Um ein einheitliches Äußeres der WC-Anlagen und somit einen Wiedererkennungswert zu haben, sollen die Neubauten optisch den vorh. modernisierten WC-Anlagen angepasst werden.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen beschließt die Variante 2, Fassadenverkleidung mit Paneel in Holzoptik, Satteldach mit Ziegeldach (analog den vorh. sanierten WC-Anlagen).

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen beschließt, die **Aufhebung** des Beschlusses: Öffentliche Toiletten Sanierung und Neubau hier: Beschluß zur Außengestaltung; GV Bolte/14/8092 vom 24.04.2014 aufzuheben.

Finanzielle Auswirkungen:

Beschreibung (bei Investitionen auch Folgekostenberechnung beifügen - u.a. Abschreibung, Unterhaltung, Bewirtschaftung)	
X	Finanzierungsmittel im Haushalt vorhanden. Im Wirtschaftsplan der KV
	durch Haushaltsansatz auf Produktsachkonto:
	durch Mitteln im Deckungskreis über Einsparung bei Produktsachkonto:
	über- / außerplanmäßige Aufwendung oder Auszahlungen
	unvorhergesehen <u>und</u>
	unabweisbar <u>und</u>

	Begründung der Unvorhersehbarkeit und Unabweisbarkeit (insbes. in Zeiten vorläufiger Haushaltsführung auszufüllen):
	Deckung gesichert durch
	Einsparung außerhalb des Deckungskreises bei Produktsachkonto:
X	Keine finanziellen Auswirkungen.

Anlagen:

- 1) Variante 2

Amt Klützer WinkelSchloßstraße 1
23948 Klütz

Klütz, 27.06.2018

Lebenslauf zu der Vorlage (GV Bolte/14/8092-1)**Neubau öffentlicher WC-Anlagen
hier: Beschluß zur Außengestaltung****Beschlüsse:****06.06.2018****Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Bau, Verkehr und
Umwelt der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen**

Hier wird dem Bauhofsleiter das Rederecht erteilt. Er führt hierzu aus, dass es notwendig ist, den dargestellten Technikraum von 1,20 m auf 2,00 m zu verbreitern, um logistisch besser in dem Technikraum agieren zu können. Die anwesenden Ausschussmitglieder sprechen sich ebenfalls für eine Verbreiterung aus. Sodann lässt Herr Steigmann über den Beschlussvorschlag abstimmen. Im Beschlussvorschlag soll der Zusatz aufgenommen werden, „*Der Neubau der WC-Anlagen soll mit einem Technikraum, mit einer Breite von 2,00 m ausgeführt werden*“.

Beschluss:**Der Bauausschuss der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen empfiehlt folgende
Beschlussfassung:**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen beschließt die Variante 2, Fassadenverkleidung mit Paneel in Holzoptik, Satteldach mit Ziegeldach (analog den vorh. sanierten WC-Anlagen).

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen beschließt, die Aufhebung des Beschlusses: Öffentliche Toiletten Sanierung und Neubau; hier: Beschluß zur Außengestaltung; GV Bolte/14/8092 vom 24.04.2014 aufzuheben.

Der Neubau der WC-Anlagen soll mit einem Technikraum mit einer Breite von 2,00 m ausgeführt werden.**Abstimmungsergebnis:**

gesetzl. Anzahl der Vertreter:	9
davon anwesend:	5
Zustimmung:	5
Ablehnung:	0
Enthaltung:	0
Befangenheit:	0

05.07.2018**Gemeindevertretung Ostseebad Boltenhagen**

Ostseebad Boltenhagen

Beschlussvorlage		Vorlage-Nr: V Bolte/16/10278-2
Federführend: Kurverwaltung Boltenhagen		Status: öffentlich Datum: 17.05.2018 Verfasser: Sandra Pettkus
Standortbestätigung für den Neubau einer WC-Anlagen in der Weißen Wiek		
Beratungsfolge:		
Gremium	Teilnehmer	Ja Nein Enthaltung
Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Bau, Verkehr und Umwelt der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen Gemeindevertretung Ostseebad Boltenhagen		

Sachverhalt:

Am 18.12.2017 hat die Gemeindevertretung unter TOP 13 den Neubau einer WC-Anlage in der Weißen Wiek am Fischereihafen, auf dem Standort des vorh. WC-Containers, beschlossen.

Im Rahmen der Erstellung der Genehmigungsunterlagen kam das beauftragte Planungsbüro zu folgenden Feststellungen:

„Als Standort an der Weißen Wiek würden wir aus planerischer Sicht den Bereich der den Fischern gewidmeten Parkplätze nordwestlich der vorhandenen Zufahrt empfehlen.

Mit der Errichtung des WC's auf dem Standort der jetzigen Provisorischen WC-Containers verliert das restliche Flurstück Nr. 66 deutlich an Wert und eine mögliche Bebauung wäre eingeschränkt.

Die vorhandenen Zufahrten und Zuwegungen müssen in beiden Fällen angepasst werden. Beide Flächen liegen im Bereich des B-Planes Nr. 12 (planungsrechtliche Beurteilung nach §35 Abs.2 BauGB lt. Aussage LK NWM).

Erste Vorgespräche mit der Forst und dem Umweltamt waren positiv. „

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen beschließt folgenden Standort:

1. Standort auf der Fläche des vorhandenen WC-Containers

oder

2. Alternativen Standort, Parkplätze – Fischer; Empfehlung des Planungsbüros

Finanzielle Auswirkungen:

Beschreibung (bei Investitionen auch Folgekostenberechnung beifügen - u.a. Abschreibung, Unterhaltung, Bewirtschaftung)	
X	Finanzierungsmittel im Haushalt vorhanden. – Im Wirtschaftsplan der KV
	durch Haushaltsansatz auf Produktsachkonto:
	durch Mitteln im Deckungskreis über Einsparung bei Produktsachkonto:
	über- / außerplanmäßige Aufwendung oder Auszahlungen

	unvorhergesehen und
	unabweisbar und
	Begründung der Unvorhersehbarkeit und Unabweisbarkeit (insbes. in Zeiten vorläufiger Haushaltsführung auszufüllen):
	Deckung gesichert durch
	Einsparung außerhalb des Deckungskreises bei Produktsachkonto:
X	Keine finanziellen Auswirkungen.

Anlagen:

- 1.) beschlossener Standort Weiße Wiek, vorh. WC-Container
- 2.) Alternativer Standort Weiße Wiek

Amt Klützer WinkelSchloßstraße 1
23948 Klütz

Klütz, 27.06.2018

Lebenslauf zu der Vorlage (V Bolte/16/10278-2)

Standortbestätigung für den Neubau einer WC-Anlagen in der Weißen Wiek**Beschlüsse:****06.06.2018****Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Bau, Verkehr und Umwelt der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen**

Hier kommt es zu einer Grundsatzdiskussion der anwesenden Ausschussmitglieder über die Standortfestlegung. Abschließend wird sich mehrheitlich auf die Umverlegung des vorhandenen Standortes geeinigt. Die Realisierung soll nicht auf der Fläche des vorh. WC-Containers stattfinden, sondern auf dem alternativ vorgeschlagenen Standort Parkplätze der Fischer; der Empfehlung des Planungsbüros ist hier zu folgen. Herr Steigmann lässt über den Beschlussvorschlag abstimmen.

Beschluss:**Der Bauausschuss der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen empfiehlt folgende****Beschlussfassung:**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen beschließt folgenden Standort:

1. Standort auf der Fläche des vorhandenen WC-Containers

oder

2. Alternativen Standort, Parkplätze – Fischer; Empfehlung des Planungsbüros

Abstimmungsergebnis:

gesetzl. Anzahl der Vertreter:	9
davon anwesend:	5
Zustimmung:	5
Ablehnung:	0
Enthaltung:	0
Befangenheit:	0

05.07.2018**Gemeindevertretung Ostseebad Boltenhagen**

Ostseebad Boltenhagen

Beschlussvorlage		Vorlage-Nr: GV Bolte/18/12467		
Federführend: Gremiendienst		Status: öffentlich	Datum: 17.05.2018	
		Verfasser: Sandra Pettkus		
Beschluss über die Zustimmung als Träger öffentlicher Belange; hier: Verlegung Abwasserdruckrohrleitung Tarnewitz - Boltenhagen				
Beratungsfolge:				
Gremium	Teilnehmer	Ja	Nein	Enthaltung
Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Bau, Verkehr und Umwelt der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen Gemeindevertretung Ostseebad Boltenhagen				

Sachverhalt:

Seitens des Zweckverbandes Grevesmühlen werden Maßnahmen geplant, um eine sichere und effektive Abwasserentsorgung zu erzielen. Folgende Maßnahme ist für 2018 noch vorgesehen: Verbesserung und Sicherstellung der Abwasserüberleitung von Tarnewitz nach Boltenhagen, Bau einer zusätzlichen Abwasserdruckrohrleitung.

Auf der Strecke Tarnewitz-Boltenhagen befindet sich aktuell eine ADL aus früheren Zeiten, welche vom ZVB GVM betrieben wird. Der vorh. Leitungsbestand ist aufgrund der stetigen Gemeindeentwicklung allein nicht mehr ausreichend, so dass die Verlegung einer zusätzlichen ADL notwendig wird.

Die neu geplante Trasse soll möglichst nah an der vorh. Leitung liegen. Die zusätzliche ADL soll im Horizontalspülverfahren verlegt werden. Hierbei handelt es sich um ein grabenloses verfahren mit nur punktuellen Baugruben (Kopflöchern).

Mit der technischen Planung wurde das Ingenieurbüro H. Wittenburg aus Wölschendorf durch den Zweckverband beauftragt.

Von der Neuverlegung der Abwasserdruckrohrleitung Tarnewitz-Boltenhagen sind die sich in der Anlage befindlichen Grundstücke betroffen.

Die Baumaßnahmen dienen der besseren, effektiven Abwasserentsorgung der Gemeinde Boltenhagen und sind somit von öffentlichem Interesse.

Hierzu ist es erforderlich dem Zweckverband Grevesmühlen auf den gemeindeeigenen Flurstücken (öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen) die Verlegung der Abwasserdruckrohrleitung mit dazugehörigen Anlagen, gemäß den in der Anlage befindlichen Lageplänen, zu gestatten.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen stimmt der Grundstücksbenutzung auf den gemeindeeigenen Flurstücken (lt. Anlage) als Träger öffentlicher Belange zu.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen gestattet dem Zweckverband Grevesmühlen auf den öffentlichen, gemeindeeigenen Flurstücken (lt. Anlage) Abwasserdruckrohrleitung mit dazugehörigen Anlagen, gemäß anliegenden Lageplänen, zu verlegen.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen erklärt sich mit einer grundbuchrechtlichen Sicherung des künftigen Leitungsbestandes, gegen Zahlung einer einmaligen Entschädigung einverstanden.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Ostseebad bevollmächtigt dem Bürgermeister Ch. Schmiedeberg zur Freigabe der, in der Anlage befindlichen, Lagepläne.

Finanzielle Auswirkungen:

Beschreibung (bei Investitionen auch Folgekostenberechnung beifügen - u.a. Abschreibung, Unterhaltung, Bewirtschaftung)	
	Finanzierungsmittel im Haushalt vorhanden.
	durch Haushaltsansatz auf Produktsachkonto:
	durch Mitteln im Deckungskreis über Einsparung bei Produktsachkonto:
	über- / außerplanmäßige Aufwendung oder Auszahlungen
	unvorhergesehen und
	unabweisbar und
	Begründung der Unvorhersehbarkeit und Unabweisbarkeit (insbes. in Zeiten vorläufiger Haushaltsführung auszufüllen):
Deckung gesichert durch	
	Einsparung außerhalb des Deckungskreises bei Produktsachkonto:
X	finanziellen Auswirkungen. Einnahmen Entschädigungszahlungen für Dienstbarkeiten

Anlagen:

- 1.) Lagepläne
- 2.) Flurstücksliste

Amt Klützer WinkelSchloßstraße 1
23948 Klütz

Klütz, 27.06.2018

Lebenslauf zu der Vorlage (GV Bolte/18/12467)**Beschluss über die Zustimmung als Träger öffentlicher Belange;
hier: Verlegung Abwasserdruckrohrleitung Tarnewitz - Boltenhagen****Beschlüsse:****06.06.2018****Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Bau, Verkehr und
Umwelt der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen**

Herr Steigmann erörtert kurz die Beschlussvorlage. Frau Pettkus führt aus, um welche Abschnitte es sich handelt. Anschließend lässt Herr Steigmann über den Beschlussvorschlag abstimmen.

Beschluss:**Der Bauausschuss der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen empfiehlt folgende****Beschlussfassung:**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen stimmt der Grundstücksbenutzung auf den gemeindeeigenen Flurstücken (lt. Anlage) als Träger öffentlicher Belange zu.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen gestattet dem Zweckverband Grevesmühlen auf den öffentlichen, gemeindeeigenen Flurstücken (lt. Anlage) Abwasserdruckrohrleitung mit dazugehörigen Anlagen, gemäß anliegenden Lageplänen, zu verlegen.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen erklärt sich mit einer grundbuchrechtlichen Sicherung des künftigen Leitungsbestandes, gegen Zahlung einer einmaligen Entschädigung einverstanden.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Ostseebad bevollmächtigt dem Bürgermeister Ch. Schmiedeberg zur Freigabe der, in der Anlage befindlichen, Lagepläne.

Abstimmungsergebnis:

gesetzl. Anzahl der Vertreter:	9
davon anwesend:	5
Zustimmung:	5
Ablehnung:	0
Enthaltung:	0
Befangenheit:	0

05.07.2018**Gemeindevertretung Ostseebad Boltenhagen**

Ostseebad Boltenhagen

Beschlussvorlage		Vorlage-Nr:	GV Bolte/18/12517		
Federführend: Kurverwaltung Boltenhagen		Status:	öffentlich		
		Datum:	14.06.2018		
		Verfasser:	Daniela Schmidt		
Buhnenbau - Ablehnungsempfehlungen durch Ingenieure					
Beratungsfolge:					
Gremium	Teilnehmer	Ja	Nein	Enthaltung	
Kurbetriebsausschuss der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen Gemeindevertretung Ostseebad Boltenhagen					

Sachverhalt:

Die CDU-Fraktion hält mit Antrag vom 21.08.2014 das Rammen von 3 Buhnen im östlichen Bereich vom Klützer Bach, um den im Herbst 2013 aufgespülten Sand zu schützen, für nötig und unumgänglich.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen hat am 18.09.2014 beschlossen, dass ein Antrag auf Fördermittel beim Wirtschaftsministerium gestellt und eine Prüfung durch StALU veranlasst wird.

Mit Beschluss der Gemeindevertretung am 17.11.2016 hat die Gemeinde Ostseebad Boltenhagen b&o Ingenieure mit der Planung für den Buhnenbau unter Berücksichtigung der Genehmigungsfähigkeit und der Bereitstellung von Fördermittels beauftragt.

b&o Ingenieure hat Prof. Dr.-Ing. Fröhle von der IWR-Consult um gutachterliche Stellungnahme bezüglich des Rammen von Buhnen gebeten, da dieser bereits für die Strandverbesserung ein Gutachten über die Strandsituation am 30.04.2012 erstellt hatte.

In der Stellungnahme von Prof. Dr.-Ing. Fröhle vom 16.05.2017 und der Empfehlung für weitere Bearbeitungsschritte vom 12.06.2018 der b&o Ingenieure wird vom Rammen von Buhnen abgeraten.

Durch den Buhnenbau wird ohne künstliche Zuführung von Sediment keine Strandverbesserung in dem kleinräumigen Bereich zu erreichen sein. Jedoch zieht es negative Konsequenzen im Bereich des Hauptstrandes nach sich. Die Kurverwaltung empfiehlt gemäß dem Hinweis der b&o Ingenieure die Auffüllung der jetzigen Leezone mit Sand aus der Strandreinigungsrückgewinnung zu optimieren.

Beschlussvorschlag:

Der Kurbetriebsausschuss der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen empfiehlt der Gemeindevertretung der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen den Buhnenbau am Strand des Ostseebades Boltenhagen aufgrund der Empfehlungen der Ingenieure nicht weiter zu verfolgen.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

- Anlagen:**
- Antrag CDU-Fraktion 21.08.2014
 - Empfehlung für weitere Bearbeitungsschritte vom 12.06.2018
 - Übersicht Buhnenkonzept Boltenhagen
 - Stellungnahme Prof. Dr.-Ing. Fröhle vom 16.05.2017

Amt Klützer WinkelSchloßstraße 1
23948 Klütz

Klütz, 03.07.2018

Lebenslauf zu der Vorlage (GV Bolte/18/12517)**Buhnenbau - Ablehnungsempfehlungen durch Ingenieure****Beschlüsse:****26.06.2018****Kurbetriebsausschuss der Gemeinde Ostseebad
Boltenhagen**

Frau Hörl erläutert kurz den Werdegang. Anschließend bittet Frau Bräunig die Kurbetriebsausschussmitglieder um Fragestellung.

Nach kurzen Meinungsäußerungen der Kurbetriebsausschussmitglieder über den Buhnenbau und mögliche Maßnahmen zur Strandsicherung regt Frau Bräunig an, den Buhnenbau nur vorerst nicht weiter zu verfolgen, um sich in Zukunft die Weg noch offen zu halten.

Herr Klein stellt den Antrag den Beschluss dahingehend zu ändern.

Beschluss:

Der Kurbetriebsausschuss der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen empfiehlt der Gemeindevertretung der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen den Buhnenbau am Strand des Ostseebades Boltenhagen aufgrund der Empfehlungen der Ingenieure vorerst nicht weiter zu verfolgen.

Abstimmungsergebnis:

gesetzl. Anzahl der Vertreter:	9
davon anwesend:	6
Zustimmung:	4
Ablehnung:	1
Enthaltung:	1

05.07.2018**Gemeindevertretung Ostseebad Boltenhagen**

Ostseebad Boltenhagen

Beschlussvorlage		Vorlage-Nr: GV Bolte/18/12521		
Federführend: Kurverwaltung Boltenhagen		Status: öffentlich	Datum: 15.06.2018	
		Verfasser: Daniela Schmidt		
Neufassung Betriebssatzung des Eigenbetriebes "Kurverwaltung Ostseebad Boltenhagen"; hier 1. Entwurf				
Beratungsfolge:				
Gremium	Teilnehmer	Ja	Nein	Enthaltung
Kurbetriebsausschuss der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen Gemeindevertretung Ostseebad Boltenhagen				

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 14.11.2017 bittet der Landesrechnungshof Mecklenburg-Vorpommern um Beachtung der 1. Novellierung der Eigenbetriebsverordnung (EigVO M-V). Er teilt mit, dass die Neufassung der Eigenbetriebsverordnung vom 14.07.2017 zum 31.08.2017 in Kraft getreten ist.

Des Weiteren werden die Übergangsregelungen nach § 43 EigVO M-V erläutert, die besagen, dass die §§ 1 bis 10 ab sofort gelten und die §§ 11 bis 41 erstmals für das Wirtschaftsjahr 2019 anzuwenden sind.

Dementsprechend ist die Betriebssatzung des „Eigenbetriebes Kurverwaltung Ostseebad Boltenhagen“ dahingehend anzupassen, dass auf diese neue Verordnung Bezug genommen wird.

Anbei der 1. Entwurf der Neufassung der Betriebssatzung des „Eigenbetriebes Kurverwaltung Ostseebad Boltenhagen“.

Beschlussvorschlag:

Der Kurbetriebsausschuss der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen empfiehlt der Gemeindevertretung der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen die Neufassung der Betriebssatzung des Eigenbetriebes „Kurverwaltung Ostseebad Boltenhagen“ in der vorliegenden Fassung.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

- Anlagen:**
- Lesefassung Betriebssatzung des Eigenbetriebes „Kurverwaltung Ostseebad Boltenhagen“
 - Eigenbetriebsverordnung M-V vom 14.07.2017
 - Neufassung Betriebssatzung; hier 1. Entwurf
 - Synopse

Amt Klützer Winkel

Schloßstraße 1
23948 Klütz

Klütz, 03.07.2018

Lebenslauf zu der Vorlage (GV Bolte/18/12521)**Neufassung Betriebssatzung des Eigenbetriebes "Kurverwaltung Ostseebad Boltenhagen"; hier 1. Entwurf****Beschlüsse:****26.06.2018****Kurbetriebsausschuss der Gemeinde Ostseebad
Boltenhagen**

Frau Bräunig erläutert aufgrund der Novellierung der Eigenbetriebsverordnung M-V die notwendige Anpassung der Betriebssatzung des Eigenbetriebes Kurverwaltung Ostseebad Boltenhagen.

Sie bittet die Kurbetriebsausschussmitglieder um Fragestellung und stellt fest, dass es keine gibt.

Anschließend bittet Frau Bräunig um Abstimmung über die vorliegende Neufassung der Betriebssatzung des Eigenbetriebes Kurverwaltung Ostseebad Boltenhagen.

Abstimmungsergebnis:

gesetzl. Anzahl der Vertreter:	9
davon anwesend:	6
Zustimmung:	6
Ablehnung:	0
Enthaltung:	0

05.07.2018**Gemeindevertretung Ostseebad Boltenhagen**

Ostseebad Boltenhagen

Beschlussvorlage		Vorlage-Nr: GV Bolte/18/12550
Federführend: Bürgeramt		Status: öffentlich Datum: 25.06.2018 Verfasser: Thomas Zellner
Antrag auf Erlass oder Ermäßigung von Sondernutzungsgebühren für die Errichtung von Plakaten in der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen		
Beratungsfolge:		
Gremium	Teilnehmer	Ja Nein Enthaltung
Gemeindevertretung Ostseebad Boltenhagen		

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 19. Juni 2018 stellte der Zirkus Frank den Antrag in der Zeit vom 02. Juli 2018 bis zum 25. August 2018, 25 Werbeplakate in der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen mit den Ortsteilen Tarnewitz, Redewisch und Wichmannsdorf zu errichten. Hierzu teilte Frau Frank vom Zirkus mündlich mit, dass sie für Schulkinder und Hortkinder kostenlose Vorstellungen anbieten wird und eine Reduzierung der Sondernutzungsgebühr wünscht.

Auf der Grundlage des § 5 der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wege und Plätzen in der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen (Sondernutzungssatzung) vom 14. Juni 2016 ist die Errichtung von Werbeplakaten gebührenpflichtig. Mündlich wurde Frau Frank mitgeteilt, dass bei 55 Tagen, bei 25 Werbeschildern je 1 Euro pro Tag, gemäß der Sondernutzungssatzung eine Gebühr von 1.375,00 Euro zu entrichten sind. Mit Schreiben vom 20. Juni 2018 stellte der Zirkus Frank an den Bürgermeister der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen gemäß § 8 Abs. 4 der Sondernutzungssatzung der Gemeinde Boltenhagen den Antrag, von der Sonderungsgebühr in Höhe von 1.375,00 Euro abzusehen oder eine Ermäßigung aus Billigkeitsgründen auf 500,00 Euro festzusetzen.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen beschließt, die Sondernutzungsgebühr für die Errichtung von 25 Webeschilder vom Zirkus Frank in der Zeit vom 02. Juli 2018 bis zum 25. August 2018 in der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen auf 500,00 Euro zu reduzieren.

Finanzielle Auswirkungen:

Beschreibung (bei Investitionen auch Folgekostenberechnung beifügen - u.a. Abschreibung, Unterhaltung, Bewirtschaftung)	
Reduzierung der Gebühr 500,00 Euro	
	Finanzierungsmittel im Haushalt vorhanden.
	durch Haushaltsansatz auf Produktsachkonto:
	durch Mitteln im Deckungskreis über Einsparung bei Produktsachkonto:
	über- / außerplanmäßige Aufwendung oder Auszahlungen
	unvorhergesehen und
	unabweisbar und
	Begründung der Unvorhersehbarkeit und Unabweisbarkeit (insbes. in Zeiten vorläufiger Haushaltsführung auszufüllen):

Deckung gesichert durch
Einsparung außerhalb des Deckungskreises bei Produktsachkonto:
Keine finanziellen Auswirkungen.

Anlagen:

Antrag Werbeschilder vom 19. Juni 2018

Antrag auf Reduzierung Ermäßigung der Gebühr vom 20. Juni 2018

Sondernutzungssatzung

Ostseebad Boltenhagen

Mitteilungsvorlage		Vorlage-Nr: GV Bolte/18/12449	
Federführend: Finanzen		Status: öffentlich	Datum: 09.05.2018
		Verfasser: Katrin Gerloff	
Änderung Hundesteuersatzung			
Beratungsfolge:			
Gremium	Teilnehmer	Ja	Nein
Enthaltung			
Gemeindevertretung Ostseebad Boltenhagen			

Sachverhalt:

Die Satzung der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen über die Erhebung einer Hundesteuer vom 18.12.2012 beinhaltet nach § 6 diverse Steuerbefreiungen.

Vermeehrt werden von Bürgern der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen Hunde aus Tierschutzorganisationen bzw. Tierheimen gekauft.

Hierzu ist bislang noch keine Steuerbefreiung in der entsprechenden Satzung vorgesehen.

Die Verwaltung schlägt vor, den § 6 Steuerbefreiung entsprechend zu ergänzen:

(4) Steuerbefreiung wird auf Antrag auch gewährt für

- a) Hunde, die von ihren Halter(innen) aus Tierheimen oder Tierschutzorganisationen erworben wurden, bis zum Ende des auf das Jahr des Erwerbs folgenden Kalenderjahres.

Anlagen:

Hundesteuersatzung vom 18.12.2012